

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 15.05.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1912.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- N^o. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1912 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Nachdem die Regierungen der Bundesseestaaten sich über den Erlaß gleichmäßiger Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen verständigt haben, werden die vereinbarten Vorschriften im Höchsten Auftrage auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., nachstehend bekannt gemacht und mit dem 1. Juni d. J. in Kraft gesetzt.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, aufgehoben.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.

Vorschriften,

betreffend

die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Zulassung zur Beförderung.

§ 1.

Von der Beförderung mit Kauffahrteischiffen sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Gegenstände¹⁾, und zwar:
 - a) Sprengstoffe²⁾,
 - b) Munition,
 - c) Zündwaren und Feuerwerkskörper,
 - d) verdichtete und verflüssigte Gase,
 - e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;
2. selbstentzündliche Stoffe, soweit sie nicht unter den Abschnitten Ia bis e und II der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 2.

Die unter den Abschnitten I und II der Anlage 1 genannten explosionsgefährlichen Gegenstände und selbstentzündlichen Stoffe sowie die in den Abschnitten III bis VI

¹⁾ Zu den explosionsgefährlichen Gegenständen im Sinne dieses Paragraphen gehören alle explosionsfähigen Substanzen (vgl. jedoch Anmerkung 2).

²⁾ Explosionsfähige Substanzen, die nicht Schieß- oder Sprengzwecken dienen, durch Flammenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß und Schlag nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, gehören nicht zu den Sprengstoffen im Sinne dieses Paragraphen.

bezeichneten Stoffe aus sonst bedingungslos zugelassenen Güterklassen dürfen nur unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen und der Verpackungs- und Verladungsvorschriften der Anlagen befördert werden.¹⁾

Diese Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gegenständen in einem Versandstück nur zusammengepackt werden, soweit es in der Anlage 2 ausdrücklich gestattet ist.

Bescheinigungen.

§ 3.

Bei Verschiffung der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und Stoffe der Abschnitte I bis V hat der Ablader auf den Verlaadescheinen (vgl. die Vorschriften der Anlagen 1 und 2 über die Verladung) unter vollgültiger Firmenzeichnung die verantwortliche Erklärung abzugeben, daß die Verpackung den Vorschriften der Anlagen entspricht. Bei Sendungen aus den Gruppen Ia, b, c muß sich die Erklärung ferner darauf erstrecken, daß die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände den im Güterverzeichnisse der Anlage 1 gestellten Zulassungsbedingungen genügt.

Diese Erklärungen können ohne weiteres abgegeben werden:

- a) allgemein bei Sendungen von Sprengstoffen (Ia), Munition (Ib) und Gasen (Id) aus den Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung;
- b) bei anderen Sendungen, welche schon auf einer dem öffentlichen Verkehre dienenden deutschen Eisenbahn zur Beförderung angenommen waren, vorausgesetzt, daß die Vorschriften der Anlagen über Verpackung bzw. Beschaffenheit mit denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung übereinstimmen.

¹⁾ Bei Sendungen von Gegenständen aus Abschnitt I der Anlage, welche nachweislich unmittelbar von der Heeres- oder Marineverwaltung ausgehen oder von diesen Verwaltungen abgenommen sind, sind die dort gebräuchlichen Packungen zuzulassen.

Bei anderen als den unter a bezeichneten bedingungsweise zugelassenen Sendungen der Abschnitte I bis V, die nicht bereits zum Bahntransport zugelassen waren oder für deren Beschaffenheit oder Verpackung die Anlage 1 abweichend von der Eisenbahn-Verkehrsordnung eigene Bestimmungen trifft¹⁾, darf der Ablader die Erklärungen nur abgeben auf Grund von Bescheinigungen des Auftraggebers, daß Beschaffenheit (Ia, b, c) und Verpackung (I bis V) der empfangenen Güter den Bedingungen der Anlage entsprechen. (Vgl. auch Vorschrift 3 der Anlage 2.)

Die Bescheinigungen über Sprengstoffe und Munition müssen durch vereidete Sachverständige bzw. von der Eisenbahnverwaltung anerkannte Chemiker bestätigt sein unter ausdrücklicher Beziehung auf die nach den Vorschriften des Reichs-Eisenbahnamts vorgenommenen Prüfungen.

Ausländische Durchfuhrgüter.

§ 4.

Für die Zulassung gefährlicher Gegenstände, welche, aus dem Ausland kommend, im Geltungsbereich dieser Verordnung zur Weiterverladung in Rauffahrteischiffe kommen sollen, gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Verladung explosionsgefährlicher Gegenstände, für die eine gültige, nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgenommene inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, und selbstentzündlicher Stoffe im Sinne des Abschnitts II der Anlage 1 (§ 1 Ziffer 1 und 2) bedarf der besonderen Genehmigung des Amtes (Stadtmagistrats einer Stadt I. Klasse). Sie ist davon abhängig zu machen, daß die Gegenstände oder Stoffe ihrer Beschaffenheit nach nicht gefährlicher sind als die in den Abschnitten I und II der Anlage 1 aufgeführten.

¹⁾ In der Anlage 1 durch fetten Druck hervorgehoben.

2. Die Verpackung muß mindestens gleiche Sicherheit gewähren wie die in den Abschnitten I bis V der Anlage 1 und in der Anlage 2 für die gefährlichen Gegenstände gleicher Gattung vorgeschriebene.

Von der Übereinstimmung der Bezeichnung der Behälter mit den Vorschriften der Anlagen kann abgesehen werden, wenn die besondere Übergabe der Sendungen an den Verfrachter oder seinen Stellvertreter unter Angabe der behördlich auferlegten Verladungsvorschriften (§. 4) sichergestellt wird.

3. Die Genehmigung zur Verladung kann nach dem Ermessen der Behörde einem Unternehmer für Gegenstände derselben Art und Herkunft von Fall zu Fall, auf Zeit oder bis auf Widerruf erteilt werden.

4. In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung ist zugleich festzusetzen, welche Verladungsvorschriften der Anlage 1 anzuwenden sind. Der Ablader hat die Urschrift oder eine von ihm bestätigte Abschrift den Verladefcheinen an Stelle der im § 3 vorgeschriebenen Erklärung beizufügen.

Die vorstehenden Ausnahmebestimmungen können unter besonderen, der Würdigung der Behörde (§. 1) unterliegenden Umständen auch auf inländische Sendungen angewendet werden.

Personenschiffe.

§ 5.

Unter Personenschiffen im Sinne der Verladungsvorschriften der Anlage 1 sind Schiffe zu verstehen, welche bei Reisen in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt (vgl. Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 — Reichsgesetzbl. S. 247—) mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord haben.

Die besonderen, für Auswandererschiffe erlassenen Beschränkungen in der Zulassung gefährlicher Gegenstände zur Beförderung werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

Allgemeine Verladungsvorschriften.

§ 6.

Der Ablader hat die Verladescheine über gefährliche Gegenstände oder Stoffe der Anlage 1 dem Verfrachter oder seinem Vertreter so rechtzeitig zu übergeben, daß die Anordnungen für die den Vorschriften entsprechende Verladung, auch unter Berücksichtigung etwa schon eingenommener Teilladungen, getroffen werden können.

Bestehen Zweifel darüber, ob dies auf Grund der Verladescheine selbst noch möglich sein wird, so ist eine besondere Anmeldung voranzuschicken. Diese Anmeldung muß Art, Umfang und Eigenschaft der Sendung, sowie deren Gattungsziffer nach der Anlage 1 enthalten.

§ 7.

Die Räume, in denen sich Sprengstoffe, Munition und Feuerwerkskörper (Ia, b, c Ziffer 3 der Anlage 1), sowie leicht brennbare Ladungen jeder Art befinden, dürfen nur mit elektrischen oder gut verschlossenen Kerzen- oder Pflanzenöl-Lampen betreten werden. Für Räume, in denen größere Mengen entzündliche verdichtete und verflüssigte Gase (I d), Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln (I e), brennbare Flüssigkeiten (mit Ausnahme von fetten Ölen) verstaubt sind oder in die Gase der genannten Ladungen eingedrungen sein können, sind ausschließlich tragbare elektrische Lampen ohne Kabelleitung, für Räume mit Kohlen und solche, die Kohlendgasen zugänglich sind, nur sogenannte Sicherheits- (Gruben-) Lampen zu verwenden. Das Tabakrauchen in all diesen Räumen ist untersagt.

Während des Löschens und Ladens von Stoffen der erwähnten Arten, mit Ausnahme von Steinkohlen, darf auch in der Nähe der Ladeluken und der Transportwege nicht geraucht werden.

§ 8.

Die Sicherheits- (Gruben-) Lampen müssen vor Antritt längerer Reisen, sonst zweimal jährlich auf Explosions-sicherheit geprüft und an Bord in gutem Zustand gehalten werden. Über jede Prüfung ist ein Vermerk in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 9.

Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen (Ia) und Munition (Ib) sowie größerer Mengen selbstentzündlicher Stoffe (II) und brennbarer Flüssigkeiten der Arten III (mit Ausnahme von fetten Ölen) Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenflugs zu treffen; z. B. sind die Schornsteine der Schiffskombüsen, Öfen und Hilfskessel, sofern sie nicht in den Hauptschornstein eingeführt sind, im Umkreis von 30 m von den Luken und Transportwegen mit Funkenfängern zu versehen.

Die Verladungsplätze müssen, wenn das Laden oder Löschen bei Dunkelheit stattfindet, durch hoch angebrachte feste Laternen erleuchtet werden, die nicht durch leicht entzündliche Öle, wie Petroleum, gespeist sein dürfen.

§ 10.

Beim Transport von Behältern mit gefährlichen Gegenständen ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, insbesondere sind die Verpackungen vor Beschädigungen, explosionsgefährliche Gegenstände auch schon vor Erschütterungen durch Stöße, Umkanten oder Rollen zu bewahren.

§ 11.

Der Führer eines Rauffahrteischiffs, auf welchem sich Sprengstoffe befinden, die dem § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, muß während des Aufenthalts seines Schiffes im Reichsgebiete den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum

Besitz von Sprengstoffen oder dessen beglaubigte Abschrift an Bord haben und auf Verlangen vorzeigen.

§ 12.

Auf Binnengewässern müssen Rauffahrteischiffe mit einer mehr als 35 kg (Rohgewicht) betragenden Ladung von Sprengstoffen (Ia) und Munition (Ib mit Ausnahme der Ziffern 2, 3 und 6) als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Strafbestimmungen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Beförderungsbedingungen der Anlagen werden, soweit nicht Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Geltungsbereich.

§ 14.

Die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Anlagen finden im vollen Umfang Anwendung bei Beladung deutscher und ausländischer Rauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Gebiete des Herzogtums Oldenburg.

Schiffe mit einer Ladung gefährlicher Gegenstände, welche das genannte Gebiet nur zum Aufenthalt oder zum Entlöschen anlaufen, unterliegen nur den §§ 7 bis 13, jedoch können gefährliche Gegenstände, welche nach diesen Vorschriften zur Beförderung in Rauffahrteischiffen nicht zugelassen wären, von der Entlöschung ausgeschlossen werden.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Löschen und Laden gefährlicher Gegenstände sowie für das Verhalten der betreffenden Schiffe in Häfen, auf Reviere und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

Vorschriften

über bedingungsweise zur Beförderung mit
Rauffahrteischiffen zugelassene Gegenstände.*)

Einteilung.

	Seite
I. Explosionsgefährliche Gegenstände	
Ia. Sprengstoffe	
A. Sprengmittel, 1., 2., 3. Gruppe	II
B. Schießmittel, 1., 2. Gruppe	XXVI
C. Andere explosionsfähige Stoffe	XXX
Ib. Munition	XXX
Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper	LVI
Id. Verdichtete und verflüssigte Gase	LXVIII
Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln	LXXVIII
II. Selbstentzündliche Stoffe	LXXXII
III. Brennbare Flüssigkeiten	XC
IV. Giftige Stoffe	C
V. Ätzende Stoffe	CVI
VI. Der Selbsterhitzung unterliegende Massengüter	CXIV

*) Das Güterverzeichnis und die Verpackungsvorschriften der Abschnitte I bis V schließen sich im allgemeinen denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung an; sachliche Abweichungen davon sind durch fetten Druck hervorgehoben.

I. Explosionsgefährliche Gegenstände.

Ia. Sprengstoffe.

Zur Beförderung sind zugelassen:

A. Sprengmittel.

1. Gruppe.

a) Nachstehende Ammoniak-
salpetersprengstoffe, so-
fern sie in allgemeinen Eigen-
schaften und Zusammensetzung
den Anforderungen der An-
lage C zur Eisenbahn-Verkehrs-
ordnung unter a der 1. Gruppe
der Sprengmittel entsprechen:

Ammoncahücit mit oder
ohne Beifügung von Zif-
fern und Buchstaben.

Ammonfördit.

Ammonkarbonit, auch
mit der angehängten Zahl I.

Ammonkarbonit Ia.

Ammon-Nobelit.

Ammon-Nobelit I.

Ammon-Nobelit mit den
angehängten Buchstaben
A, B, C usw.

Ammon-Schlesit oder
Kohlenschlesit mit den
angehängten Zahlen I, II,
III usw.

(1) Diese Ammoniaksalpeter-
sprengstoffe müssen patroniert
sein. Die Patronen sind in luftdicht
verschlossene Blechbüchsen, und diese
in haltbare Holzbehälter fest zu ver-
packen.

(2) Mit Paraffin oder Zeresin ge-
tränkte Patronen können auch durch
eine feste Umhüllung von Papier
zu Paketen vereinigt werden. Auch
nicht getränkte Patronen bis zum
Gesamtgewichte von $2\frac{1}{2}$ kg dürfen
zu Paketen vereinigt werden, wenn
diese durch einen Überzug von Zeresin
oder Harz vollständig von der Luft
abgeschlossen sind. Die Pakete sind
in starke, dichte, sicher verschlossene
Holzbehälter fest zu verpacken.

(3) Der Inhalt eines Behälters
darf höchstens 50 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deut-
liche Aufschrift „Ammoniaksalpeter-
sprengstoff (Name), 1. Gruppe. Ex-
plosiv“ tragen.

Verladungsvorschriften.

Ia. A, B, C. Sprengstoffe.

A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von Sprengstoffen ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladefcheinen ist außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Rohgewicht anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Sprengstoffe dürfen, abgesehen von den unter D. und E. behandelten Ausnahmen, nicht in Personenschiffen befördert werden.
2. Sie müssen unter Deck in geschlossenen Räumen verladen werden, die durch wasserdichte Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlenbunkern getrennt sind.

Die Räume dürfen keinesfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden oder unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Sprengstoffe bei Feuergefahr ohne Aufenthalt entfernt werden können.

Güterverzeichnis.	Verpackung.
	(Siehe S. II.)
Ammon = Tremonit oder Gesteins = Tre- monit mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III usw.	Dorsit. Alldorsit. Faviersche Spreng- stoffe.
Neu-Anagon.	Fulmenit.
Anilit.	Fulmenit I.
Astralit I und II.	Wetter = Fulmenit.
Astralit Ia.	Wetter = Fulmenit I.
Astralit III.	Gesteins = Gehlingerit III.
Neo-Astralit.	Wetter = Gehlingerit mit den angehängten Zahlen I, II und III.
Wetter = Astralit.	Wetter = Gehlingerit mit den angehängten Zahlen IIa und IIIa.
Gelatine = Astralit.	Glückauf.
Gelatine = Wetter = astralit.	Glückauf I.
Baugener Sicherheits- pulver.	Lignosit I, Gesteins = oder Wetter = Lignosit I, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.
Bavarit I und II.	Luxit I.
Chromammonit.	Minolite und Minolite I.
Dahmenit.	Monachit I.
Dahmenit A.	Monachit II.
Gesteins = auch Neu = Dahmenit.	Pastanil.
Dominit XI.	Gesteins = Plastammon.
Donarit.	
Donarit I.	
Noch: Ammoniakfalspeter- sprengstoffe:	
Gelatine Donarit.	

Verladungsvorschriften.

3. Sprengstoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Zündungen der Klasse Ib, Ziff. 4,

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, den in den Verladungsvorschriften zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,

Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln, Ie,

selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11),

brennbaren Flüssigkeiten jeder Art, (z. B. III),

Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemische daraus, V Ziff. 1,

der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI.

Mit anderen Gegenständen dürfen Sprengstoffe zwar zusammen in demselben Raume verladen werden, sie müssen aber durch eine geeignete Garnierung völlig getrennt und unmittelbar zugänglich gehalten werden.

4. In ihren Räumen müssen die Sprengstoffe so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Räumen entfernt bleiben, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Arten (einschließlich Bunkerkohlen) untergebracht sind. (Vgl. indes Vorbehalt unter 5.)

5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Gattungen III Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 dürfen Sprengstoffe

Güterverzeichnis.

Verpackung.

Güterverzeichnis.	Verpackung.
	(Siehe S. II.)
Steinkohlen-Plastamon.	Siegenit und Wetter-Siegenite, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III.
Sniovit mit den kennzeichnenden Beifügungen A, I, II und III.	Gesteins-Siegenit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.
Roburit.	Teutonit.
Roburit I.	Thornit.
Roburit IA und IC.	Titanit III.
Roburit ID.	Titanit IV.
Roburit IE oder Kronenpulver.	Walsroder Sicherheits- sprengstoff mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.
Roburit IT oder Gesteins-Sicherheitspulver.	Westfalit und Westfalit A.
Roburit II.	Gelatine-Westfalit.
Roburit IIa.	Gesteins-Westfalit B.
Wetter-Roburite und Gesteins-Roburite.	Gesteins-Westfalit C.
Wetter-Komperite und Gesteins-Komperite auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.	Kohlen-Westfalit, Gesteins-Westfalit oder Salz-Westfalit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.
Sicherheitsprengpulver der Vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken.	Neu-Westfalit, auch Gesteins-Westfalit mit den angehängten Buchstaben D, E, F usw.
Sicherheitsprengstoff der Gütterschen Pulverfabriken.	

Verladungsvorschriften.

überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn die erstgenannten Stoffe in horizontal weit entfernten Abteilungen (bei Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder an Deck so untergebracht sind, daß eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen belegten Räume bei Entzündung der Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. (Ausnahme siehe E.)

6. Behälter mit Sprengstoffen sind so fest zu verstauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind.

E. Sondervorschriften für die Verladung einzelner Sprengstoffe.

1. In Wasser lösliche Nitrokörper (Sprengmittel 1. Gruppe b β und 3. Gruppe a) dürfen nicht mit Blei in demselben Raume verladen werden, also auch nicht in Räumen, die mit Blei ausgeschlagen sind.
2. Bei Verladung von Schwarzpulver und ähnlichen Gemengen (Sprengmittel 1. Gruppe d und 3. Gruppe d, sowie Schießmittel 2. Gruppe) ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Behälter noch der etwa ausgestreute Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können. Beim Bewegen der Behälter darf kein eisernes Gerät (Stroppen, Stauerhaken) verwendet werden; eiserne Decke sind mit Segeltuch zu belegen; die Räume und Transportwege dürfen nicht mit Schuhen begangen werden, die mit Eisen beschlagen oder genagelt sind.

Ausgestreuter Inhalt muß durch ausgiebiges Befeuchten unschädlich gemacht und sorgfältig entfernt werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

b) Organische Nitro-
körper von der in Anlage C
zur Eisenbahn-Verkehrsord-
nung unter b der 1. Gruppe
der Sprengmittel bezeichneten
Art, nämlich:

α) In Wasser unlöslich,
keine explosiven Salze
bildend:

Trinitrotoluol, auch im
Gemenge mit Dini-
trotoluol, Terpentin
und höchstens 0,5 Pro-
zent Kollodiumwolle
(Plastrotul), ferner so-
genanntes flüssiges Tri-
nitrotoluol und plasti-
sches Trinitrotoluol,

Trinitroxytol,
Trinitromesitylen,
Trinitropseudokumol,
Trinitrobenzol,
Trinitrochlorbenzol,
Trinitroanilin,
Trinitronaphthalin,
Tetranitronaphthalin,
Hexanitrodiphenylamin.

β) In Wasser löslich:

Pikrinsäure,
Trinitrokresol,
Trinitronaphthol,
Tetranitronaphthol,

alle diese Stoffe (α und β)

(1) Diese organischen Nitro-
körper und Gemenge aus sol-
chen müssen in starke, dichte, sicher
verschlossene Holzbehälter fest verpackt
sein. Statt der Holzbehälter können
auch sogenannte amerikanische Papp-
fässer verwendet werden. Das so-
genannte flüssige Trinitrotoluol darf
außer in starke, dichte, sicher ver-
schlossene Holzbehälter auch in eiserne
Behälter verpackt sein; diese müssen
einen völlig dichten Verschluss haben,
der im Falle eines Brandes dem
Drucke der im Innern des Behälters
sich entwickelnden Gase nachgibt.

(2) Die Behälter müssen die
deutliche Aufschrift „Nitrokörper. 1.
Gruppe. Explosiv“ tragen, bei den
Stoffen unter β mit dem Zusatz
„In Wasser löslich“.

Zu β. Die Verpackung der wasser-
löslichen Nitrokörper muß wasser-
dicht sein, es darf dabei aber kein
Blei verwendet werden.

Verladungsvorschriften.

D. Ausnahmsweise Zulassung auf Personenschiffen.

Sendungen von Sprengstoffen für im Ausland oder in den Schutzgebieten befindliche Teile der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von Nitrozellulose der 1. Gruppe der Sprengmittel und von Schießmitteln der 1. Gruppe, diese bis 500 kg, dürfen unter Beachtung der Vorschriften B 2 bis 6 und C auch in Personenschiffen befördert werden, wenn sie in einer besonderen Pulverkammer untergebracht sind, die unmittelbar zugänglich und mit Vorrichtungen zu ausgiebiger Bewässerung versehen sein muß.

E. Kleine Mengen von Sprengstoffen.

Die unter g der Sprengmittel 3. Gruppe bezeichneten Proben neuer Sprengstoffe bis zum Gesamtgewichte von 15 kg und gleiche Mengen anderer Sprengstoffe des Güterverzeichnisses dürfen auf allen Schiffen für sich verschlossen an einem vor Erwärmung und Feuergefährdung geschützten Orte befördert werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

auch im Gemenge miteinander.

c) Nitrozellulose*) (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle), sofern sie den Stabilitätsanforderungen für den Versand auf deutschen Eisenbahnen genügt, und zwar:

α) Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle ungepreßt mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (75 Teile Trockenstoff und 25 Teile Flüssigkeit),

β) Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, gepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser) (vgl. auch 3. Gruppe unter b).

d) Nachstehende schwarzpulverähnliche, hand-

amoniakalpetersprengstoffe a verpackt sein. Für Praeposit ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weißblech mit dicht schließendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 kg Praeposit enthalten und ist

Nitrozellulose in Flockenform und ungepreßt, mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (α), und gepreßte Nitrozellulose mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (β) müssen wasser- bzw. alkoholdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappesäffer verwendet werden.

Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Masse Nitrozellulose. 1. Gruppe. **Explosiv**“ tragen.

(1) Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe müssen wie die Am-

*) Die Beförderung von Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Wassergehalt in Gummibeuteln unterliegt keiner Beschränkung. Auch Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Alkoholgehalt, dessen Bestand durch die Verpackung sichergestellt ist, fällt nicht unter die Vorschriften für Sprengstoffe. Sie ist wie Alkohol (III Ziff. 9) zu behandeln.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die Verladung der Güter... (faded text describing loading procedures)

Die Verladung der Güter... (faded text describing loading procedures)

Die Verladung der Güter... (faded text describing loading procedures)

Die Verladung der Güter... (faded text describing loading procedures)

Die Verladung der Güter... (faded text describing loading procedures)



Güterverzeichnis.

Verpackung.

habungssichere Sprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Gahücit.

Petroklastit (Haloklastit),
auch mit den angehängten
Zahlen I, II, III usw.

Praeposit.

Sprengsalpeter.

Kastropes Sprengsalpeter
oder Löwenpulver.

in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens 10 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, daß die Deckel der Büchsen durch den Behälter in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Die Holzbehälter sind durch kräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Innenwandungen der Behälter dicht anschließen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müssen, derartig einzuteilen, daß sich in einer Abteilung nicht mehr als 3 Büchsen befinden. Ferner sind bei Praeposit an Stelle der mit Paraffin oder Zeresin getränkten Patronenhüllen (vgl. Ziff. (2) der Verpackungsvorschrift für Ammoniaksalpetersprengstoffe) dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.

(2) Die Aufschrift auf den Packgefäßen hat zu lauten: „Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe (Name). 1. Gruppe. Explosiv“.

2. Gruppe.

a) Organische Nitrokörper, in Wasser unlösliche, nasse, von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter a der 2. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

(1) Diese mit Wasser angefeuchteten Nitrokörper sind in haltbare Holzbehälter mit Zinkblecheinsatz, die zwischen Deckel und oberem Rande eine Gummidichtung besitzen, zu verpacken.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift „Nasse Nitrokörper. 2. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Faded text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faded text in the top right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

- Wittich I.
- Wittich A.
- Wittich B.
- Wittich C.
- Wittich II.
- Wittich III.
- Wittich IV.
- Wittich V.
- Wittich VI.
- Wittich VII.
- Wittich VIII.
- Wittich IX.
- Wittich X.
- Wittich XI.
- Wittich XII.
- Wittich XIII.
- Wittich XIV.
- Wittich XV.
- Wittich XVI.
- Wittich XVII.
- Wittich XVIII.
- Wittich XIX.
- Wittich XX.
- Wittich XXI.
- Wittich XXII.
- Wittich XXIII.
- Wittich XXIV.
- Wittich XXV.
- Wittich XXVI.
- Wittich XXVII.
- Wittich XXVIII.
- Wittich XXIX.
- Wittich XXX.

- Wittich I.
- Wittich II.
- Wittich III.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

b) Nachstehende Chlorat- und Perchloratsprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter b der 2. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Alkalsit I.
 Alkalsit A.
 Alkalsit B.
 Bomlit I.
 Bomlit II.
 Bomlit III.
 Cheddit.
 Helagon.
 Helit.
 Miedzianfit I.
 Peragon.
 Perilit.
 Gesteins-Permonit,
 Permonit I.
 Wetter-Permonit,
 Permonit II.
 Permonit A.
 Persalit.

(1) Diese Chlorat- und Perchloratsprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen müssen mit Paraffin oder Zeresin überzogen oder in paraffiniertes oder zeresiniertes Papier eingeschlagen und durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen bis $2\frac{1}{2}$ kg Gewicht vereinigt sein; bei Miedzianfit I darf anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Überzugs oder anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Umschlags eine Umhüllung aus gut geleimtem Papier treten. Die Pakete müssen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. In dem Behälter etwa leerbleibende Räume müssen mit geeigneten Verpackungstoffen derart ausgefüllt sein, daß die Pakete sich nicht bewegen können. Zum Zusammenfügen der Wände der Behälter verwendete eiserne Nägel müssen verzinkt sein.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Chloratsprengstoff (Name)“ oder „Perchloratsprengstoff (Name). 2. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Silesia.

Dondit I.

Dondit II.

Dondit III.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die ... (Siehe S. III, V, VII und IX.) ...

(1) ... (2) ... (3) ...

(4) ...

2. Gruppe.

Die organischen ...

a) Organische ...

(1) ... (2) ...

b) ...



Güterverzeichnis.	Verpackung.
c) Nitrierte Chlorhydrine.	<p>(1) Nitrierte Chlorhydrine sind in starke, dicht verschlossene Metallgefäße zu verpacken, die nur bis $\frac{9}{10}$ ihres Fassungsraums gefüllt sein und nicht mehr als 25 kg nitrierte Chlorhydrine enthalten dürfen. Jedes Gefäß ist einzeln in einen starken Holzbehälter mit Sägemehl so einzusetzen, daß es überall von einer mindestens 10 cm starken Schicht des Verpackungstoffs umgeben ist.</p> <p>(2) Die Aufschrift des Holzbehälters hat zu lauten: „Nitriertes Chlorhydrin. 2. Gruppe. Explosiv“.</p>
d) Triplastit von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 2. Gruppe der Sprengmittel vorgeschriebenen Zusammensetzung.	<p>(1) Triplastit muß in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappesäffer verwendet werden.</p> <p>(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.</p> <p>(3) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: „Sprengstoff Triplastit. 2. Gruppe. Explosiv“.</p>
3. Gruppe.	
a) Organische Nitrokörper und Gemenge von solchen, von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter a der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.	<p>Diese organischen Nitrokörper und Gemenge von solchen sind wie die organischen Nitrokörper der 1. Gruppe (b) zu verpacken; die Aufschrift auf den Behältern hat zu lauten: „Nitrokörper. 3. Gruppe. Explosiv“.</p>
b) Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kolloidumwolle), sofern sie den Stabilitäts-	<p>(1) Schießbaumwolle und Kolloidumwolle (a) müssen wasserdicht in haltbare Holzbehälter, die keine eisernen Reifen oder Bänder</p>

Güterverzeichnis.

Verpackung.

anforderungen (E. B. D.) genügt, und zwar:

- α) Schießbaumwolle und Nalodiumwolle, ungepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser, vgl. auch 1. Gruppe unter c, α, β).
- β) Gemahlene Schießbaumwolle, auch mit Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kalio- oder Barytsalpeter in Patronenform gepreßt, mit einem Paraffinüberzuge.

c) Nachstehende Chlorat- und Perchloratsprengstoffe von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter c der 3. Gruppe der Sprengmittel vorgesehenen Art und Zusammensetzung:

Alkalsite.

Cheddit I.

Kinetit.

Permonite.

Permonit, sogenanntes englisches.

Silesia I.

haben, so fest verpackt sein, daß der Inhalt sich nicht reiben kann. Außer den Holzbehältern sind auch sogenannte amerikanische Pappgefäße zulässig. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Mit Paraffin überzogene Patronen mit und ohne Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kalio- oder Barytsalpeter (β) sind vor dem Einlegen in die Behälter durch festes Umschlagpapier zu Paketen zu vereinigen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift: „Nitrozellulose. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(1) Diese Chlorat- und Perchloratsprengstoffe sind wie die gleichen Stoffe der 2. Gruppe zu verpacken.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift „Chloratsprengstoff (Name)“ oder „Perchloratsprengstoff (Name). 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die Verladung soll in einem
sicheren, vor Regen geschützten
Orte stattfinden. Die Verladung
soll in der Reihenfolge der
Anmeldung erfolgen. Die
Verladung soll in der Reihenfolge
der Anmeldung erfolgen.

Die Verladung soll in einem
sicheren, vor Regen geschützten
Orte stattfinden. Die Verladung
soll in der Reihenfolge der
Anmeldung erfolgen. Die
Verladung soll in der Reihenfolge
der Anmeldung erfolgen.

Die Verladung soll in einem
sicheren, vor Regen geschützten
Orte stattfinden. Die Verladung
soll in der Reihenfolge der
Anmeldung erfolgen. Die
Verladung soll in der Reihenfolge
der Anmeldung erfolgen.

Die Verladung soll in einem
sicheren, vor Regen geschützten
Orte stattfinden. Die Verladung
soll in der Reihenfolge der
Anmeldung erfolgen. Die
Verladung soll in der Reihenfolge
der Anmeldung erfolgen.

Die Verladung soll in einem
sicheren, vor Regen geschützten
Orte stattfinden. Die Verladung
soll in der Reihenfolge der
Anmeldung erfolgen. Die
Verladung soll in der Reihenfolge
der Anmeldung erfolgen.

Die Verladung soll in einem
sicheren, vor Regen geschützten
Orte stattfinden. Die Verladung
soll in der Reihenfolge der
Anmeldung erfolgen. Die
Verladung soll in der Reihenfolge
der Anmeldung erfolgen.

Die Verladung soll in einem
sicheren, vor Regen geschützten
Orte stattfinden. Die Verladung
soll in der Reihenfolge der
Anmeldung erfolgen. Die
Verladung soll in der Reihenfolge
der Anmeldung erfolgen.

Die Verladung soll in einem
sicheren, vor Regen geschützten
Orte stattfinden. Die Verladung
soll in der Reihenfolge der
Anmeldung erfolgen. Die
Verladung soll in der Reihenfolge
der Anmeldung erfolgen.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

d) Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Gemenge von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

(1) Diese Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe müssen in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein, die das Verstreuern und Verstauben des Inhalts sicher verhindern. Auch sogenannte amerikanische Pappgefäße sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Auch metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn ihr Verschluss zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann.

(2) Vor der Verpackung in Holzbehälter muß loses Kornpulver in dichte, haltbare Säcke, Mehlpulver in Lederbeutel geschüttet werden.

(3) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: „Sprengpulver. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

e) Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik. Sie dürfen nicht gefährlicher sein als Sprenggelatine oder Gurdynamit.

Hierzu gehören insbesondere vorbehaltlich der den Bestimmungen der Anlage C der

(1) Dynamit und dynamitähnliche Sprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes (wohl aber paraffiniertes) Papier verwendet sein darf, müssen durch festes Umschlagpapier zu Paketen vereinigt sein; in den Paketen müssen sie mit Wellpappe so eingepackt sein, daß sie schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden. Die Pakete sind mit einer wasserdichten Umhüllung, z. B. von Wachstuch, Gummi oder geeigneten paraffinierten oder zeresinierten Stoffen (nicht aber von Pergamentpapier),

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.

Die Verladung soll nur in den
für diesen Zweck bestimmten
Verladungsorten stattfinden.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

Eisenbahn-Verkehrsordnung
unter e der 3. Gruppe der
Sprengmittel entsprechenden
Zusammensetzung:

Cosilit.

Extra-Gummidynamit,
Winterdynamit I und
II — auch belgisches
Winterdynamit ge-
nannt —.

Gelatinedynamit.

Gurdynamit.

Schwergefrierbare Dy-
namite.

Sicherheits-Gallerte-
Dynamite.

Wettersichere Gelatine-
dynamite mit den an-
gefügten Ziffern I, II,
III usw.

Fördite, gelatinöse und
nicht gelatinöse Kohlen-
fördite.

Gesilit mit oder ohne die
Ziffern I, II und III.

Karbonite.

Nobelit.

Salite und Wittenber-
ger Wetterdynamite.

in starke, dichte, sicher verschlossene
Holzbehälter, die keine eisernen Keifen
oder Bänder haben, so fest einzu-
setzen, daß sie sich nicht verschieben
können.

(2) Die Behälter müssen an zwei
gegenüberliegenden Stirnseiten mit
zuverlässigen Handgriffen oder Hand-
leisten versehen sein; bei Fässern und
Tonnen sind Handgriffe nicht er-
forderlich, wenn durch tief einge-
lassene Böden und Deckel eine feste
Handhabe gegeben ist.

(3) Auf die zur Ausfuhr ins Aus-
land bestimmten Sendungen finden
die Vorschriften in (1) wegen der
Benutzung von Wellpappe und die
Vorschrift (2) keine Anwendung.

(4) Das Rohgewicht der Behälter
darf höchstens 35 kg betragen.

(5) Die Behälter müssen die deut-
liche, gedruckte oder schablonierte
Aufschrift: „Dynamitpatronen usw.
3. Gruppe. Explosiv“ sowie die Be-
zeichnung des Ursprungsorts (Fabrik-
marke) tragen.

Sprenggelatine.

Tremonit, auch Tremonit
S mit oder ohne die an-
gefügten Ziffern I, II, III.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die Vorschriften (1) bis (5) sind für die Verladung von Sprengstoffen in die Gruppe A zu verwenden.

Die Vorschriften (1) bis (5) sind für die Verladung von Sprengstoffen in die Gruppe A zu verwenden.

Gruppe II.

(1) Die Sprengstoffe müssen in Behältern verpackt sein, die den Vorschriften (1) bis (5) entsprechen.

Die Vorschriften (1) bis (5) sind für die Verladung von Sprengstoffen in die Gruppe II zu verwenden.

(2) Die Behälter müssen so beschaffen sein, dass sie die Sprengstoffe vor Feuchtigkeit und anderen Einwirkungen schützen.

(3) Die Behälter müssen so beschaffen sein, dass sie die Sprengstoffe vor Feuchtigkeit und anderen Einwirkungen schützen.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

f) Nicht handhabungs=
sichere (d. h. den Bedingungen
der 1. Gruppe a nicht ent=
sprechende) Ammoniaksal=
petersprengstoffe von der
in Anlage C zur Eisenbahn=
Verkehrsordnung unter f der
3. Gruppe der Sprengmittel
bezeichneten Art, insbesondere

Gelatine-Komperite,
auch mit den angehängten Buch=
staben A, B, C usw.

Lignosit II.

g) Proben anderer, neuer
Sprengstoffe bis zum Ge=
wichte von 15 kg bei Aufgabe
an amtlich anerkannte Prü=
fungsstellen des In- und Aus=
landes zur Untersuchung, so=
weit sie nicht gefährlicher sind
als Sprenggelatine oder Gur=
dynamit.

Für diese Ammoniaksalpeter=
sprengstoffe gelten die vorstehend
für Dynamit gegebenen Verpackungs=
vorschriften (1) bis (5).

(1) Diese Sprengstoffproben
müssen nach den Vorschriften (1) und
(2) für Dynamite (vgl. e) verpackt
sein.

(2) Die Behälter müssen die deut=
liche, haltbare Aufschrift „Sprengstoff=
proben. 3. Gruppe. Explosiv“
tragen*).

*) Proben bis zu 5 kg Gewicht
von patronierten Stoffen, die nicht
gefährlicher sind als Vergleichs=
-

Donarit (siehe A 1. Gruppe a in der Anlage C der
Eisenbahn-Verkehrsordnung) können auch in nachstehender
Verpackung angenommen werden: Pakete von 2 $\frac{1}{2}$ kg in
starker Holzkiste. Diese in Überkiste. 5 cm Abstand
zwischen den Wänden der Innenkiste und Überkiste mit
Kieselgur oder Sägemehl ausgefüllt. Bezeichnung statt
„3. Gruppe“ „1. Gruppe“.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

a) Für die 1. und 2. Gruppe
gemischter
Die Schmelze — aus in Form
von Schmelzen — müssen sich in
festen Behältern transportieren
kann wegen der Gefahr der
Zündung durch Reibung oder
Stoß nicht zulässig. Die Behälter
müssen gegen äußere Einwirkung
abgesichert sein. Die Behälter
müssen aus nicht leitendem
Material (z. B. Holz, Stein, Glas,
Keramik) bestehen. Die Behälter
müssen gegen äußere Einwirkung
abgesichert sein. Die Behälter
müssen aus nicht leitendem
Material (z. B. Holz, Stein, Glas,
Keramik) bestehen.

b) Für die 3. Gruppe
Die Behälter sind aus nicht
leitendem Material (z. B. Holz,
Stein, Glas, Keramik) zu
herstellen. Die Behälter müssen
gegen äußere Einwirkung
abgesichert sein. Die Behälter
müssen aus nicht leitendem
Material (z. B. Holz, Stein, Glas,
Keramik) bestehen.

1. Gruppe
Handschwefelgemischte
Nitrocellulosepulver
und Nitroglazurpulver
sowie Nitrocellulosepulver
— auch in Form
von Granulaten —, so-
weit sie den Anforderungen
der Anlage C
der Eisenbahn-Ver-
ordnung unter Ia
B. 1. Gruppe ent-
sprechen.

2. Gruppe
Handschwefelgemischte
Nitrocellulosepulver
und Nitroglazurpulver
sowie Nitrocellulosepulver
— die den Anforderungen
für die Anlage
der 1. Gruppe nicht
entsprechen.

Handschwefel, nicht ge-
mischte Nitrocellu-
losepulver (eigentlich
Schwefelpulver) (eigentlich
aber gelöst) und für
sich für Schießwaffen
geeignete Pulver.



B. Schießmittel.

1. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver — auch in Form von Kartuschen —, soweit sie den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ia B, 1. Gruppe, entsprechen.

2. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver, die den Anforderungen für die Pulver der 1. Gruppe nicht entsprechen.

Rauchschwache, nicht gelatinierte Nitrozellulosepulver (sogenannte Mischpulver).

Schwarzpulver (gepreßt oder geförnt) und ähnliche für Schießzwecke geeignete Pulver.

a) Für die 1. und 2. Gruppe gemeinsam.

Die Schießmittel — auch in Form von Kartuschen — müssen fest in haltbare Holzbehälter verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappgefäße sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergl.) haben. Metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn sie völlig dicht und nachgiebig genug sind, um die Entstehung eines eine Detonation bedingenden Innendrucks zu verhindern.

b) Für die 1. Gruppe.

Die Holzbehälter und metallenen Gefäße müssen die deutliche und haltbare Aufschrift „Rauchschwaches Pulver. 1. Gruppe. Explosiv“ tragen.

c) Für die 2. Gruppe.

(1) Loses Kornpulver muß vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten in haltbare dichte Säcke geschüttet sein. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter zu verwenden. Die Wände der Behälter müssen gezinkt, Boden und Deckel müssen durch verleimte hölzerne Nägel oder durch Messingschrauben gut befestigt sein. Innerhalb des Behälters

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die durchgeführten Verladungsvorschriften sind in den nachfolgenden Vorschriften zu berücksichtigen.

1) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Gefahr eines Bruchs oder einer Beschädigung der Ladung ausgeschlossen ist.

2) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Gefahr eines Bruchs oder einer Beschädigung der Ladung ausgeschlossen ist.

3) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Gefahr eines Bruchs oder einer Beschädigung der Ladung ausgeschlossen ist.

4) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Gefahr eines Bruchs oder einer Beschädigung der Ladung ausgeschlossen ist.

5) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Gefahr eines Bruchs oder einer Beschädigung der Ladung ausgeschlossen ist.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

Gut durchgelatinierte
Pulverfäden und daraus
hergestellte Fabrikate.

müssen sich zur Festlegung der Pulver-
prismen zwei Platten von Filz oder
einem ähnlichen elastischen Stoffe,
die eine an einer Kopfwand, die
andere unter dem Deckel, befinden.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens
90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder
schablonierte Aufschrift „Schießpulver. 2. Gruppe. Ex-
plosiv“ tragen.

d) Ausnahmen von den Vorschriften unter
a und c für Schießmittel der 2. Gruppe
in Mengen von höchstens 200 kg Gewicht.

(1) Die Stoffe müssen in dichte Beutel gefüllt sein,
die das Verstauben und Ausstreuen verhindern. Die
Beutel müssen in Metallhülsen verpackt sein, deren Ver-
schluß zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes
dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase
nachgeben kann. Das Schießmittel in jedem Beutel darf
höchstens 1 kg, die damit beschickte Hülse höchstens 1,5 kg
wiegen. Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus
hergestellte Fabrikate werden ohne Metallhülsen befördert,
auch kann der dichte Beutel wegfallen, wenn die zur Ver-
packung verwendeten Holzbehälter (vgl. Abs. (2)) einen
Zinkblecheinfaß haben.

(2) Die Metallhülsen mit Schießmitteln oder die
staubsicheren Beutel mit Pulverfäden oder daraus her-
gestellten Fabrikaten müssen in haltbare Holzbehälter
verpackt sein. Leerer Raum muß mit geeigneten trockenen
Verpackungsstoffen so fest ausgefüllt werden, daß jedes
Schlottern während der Beförderung ausgeschlossen ist.

(3) In einem Behälter dürfen weder verschiedenartige
Schießmittel, noch Schießmittel mit anderen explosions-
fähigen Stoffen zusammengepackt sein.

(4) Die Behälter dürfen nur dann durch eiserne Nägel
verschlossen sein, wenn diese gut verzinkt sind. Die Be-
hälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, appearing to be technical or regulatory instructions.

Lower section of handwritten text, possibly a continuation or a separate part of the regulations.



Aufschrift mit dem Zusatz „Explosiv“ tragen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck der Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

C. Andere explosionsfähige Stoffe.

Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte, die nicht unter A und B aufgeführt sind, soweit sie den Prüfungsbedingungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung unter Ia C genügt haben. Mechanische Gemenge explosiver Natur sind nicht zu diesen Stoffen zu rechnen.

(1) Zur Verpackung dieser Stoffe sind haltbare, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verwenden, die das Verstreuen, Verstauben oder Auslaufen des Inhalts sicher verhindern.

(2) Die Behälter müssen die deutliche haltbare Aufschrift tragen: „Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte“.

Ib. Munition.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Leucht- und Signalmittel.

Raketen und geladene Raketenhülsen für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens mit Treibsatz von

(1) Diese Leucht- und Signalmittel sind zu verpacken in Holzkisten von mindestens 18 mm Wandstärke, deren Wände gezinkt und deren Böden und Deckel durch Messingschrauben oder verzinnete eiserne Schrauben gut befestigt sind. Die Behälter müssen im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt sein.

(2) Höchstes Rohgewicht eines Behälters 100 kg.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Ib. Munition.

A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von Munition ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem wenigstens 1 cm breiten, roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladefcheinen ist außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Rohgewicht anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

so stark verdichtetem Kornpulver, daß es beim Abbrennen nicht mehr explodiert (wegen anderer Leucht- und Signalmittel vgl. I c Ziffer 3a und Ziffer 4; wegen Signalf Feuerwerks vgl. Ziffer 8).

2. Zündschnüre ohne Zünder.

- a) Schwarzpulverzündschnüre (gesponnene Schnüre oder Zündschnüre aus dichtem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt), (wegen Sicherheitszünder vgl. I c Ziffer 1 d).
- b) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dickem Schlauche mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit Seele aus nitrierten Baumwollfasern).
- c) Momentzündschnüre (dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitt mit Seele aus Sprengstoffen von nicht größerer Gefährlichkeit als reine Pikrinsäure, oder

(3) Die Anzündstelle muß so verwahrt sein, daß ein Ausstreuen des Saßes ausgeschlossen ist.

(4) Die Leucht- und Signalmittel sind in die Behälter dergestalt einzubetten, daß jede Bewegung bei der Beförderung verhindert ist.

(5) Die Behälter müssen die Aufschrift tragen: „Leuchtmittel“ oder „Signalmittel I b. Munition“.

(1) Diese Zündschnüre ohne Zünder sind in haltbare, dicke, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten oder Tonnen) fest zu verpacken, die das Verstreuen oder Verstauben sicher verhindern und die nicht mit eisernen Keilen oder Bändern versehen sind. Statt der hölzernen Behälter können auch sogenannte amerikanische Pappgefäße verwendet werden. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Höchstgewicht der Zündschnüre in einem Behälter 60 kg, höchstes Rohgewicht des Behälters 90 kg.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare, auf rotem Papier gedruckte Aufschrift „Zündschnüre I b. Munition“ tragen.

Verladungsvorschriften.

Die Bündungen der Ziff. 4 sind von anderen Munitionsgegenständen gesondert aufzuführen mit dem Vermerke: „Nicht mit Munitionsgegenständen der Ziff. 5, 7 und 8 und Sprengstoffen zusammenzustauen. Siehe Verladungsvorschrift B. Ziff. 3“.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Munition darf, abgesehen von den unter C behandelten Ausnahmen, nicht in Personenschiffen befördert werden.
2. Sie muß unter Deck in geschlossenen Räumen geladen werden, die durch wasserdichte Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlenbunkern getrennt sind. Die Räume dürfen feinenfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden oder unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Munition bei Feuergefähr ohne Aufenthalt entfernt werden kann.
3. Munition darf nicht in derselben Schottenabteilung verstaubt werden mit:

Bündwaren und Feuerwerkskörpern, Io mit Ausnahme des Signalfenerwerks Io Ziff. 4,

den in den Verladungsvorschriften zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,

Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln, Io,

Güterverzeichnis.

Verpackung.

- gesponnene Schüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus abgestumpftem Knallsalz von nicht größerer Gefährlichkeit als Schwarzpulver).
3. Nichtsprengkräftige Zündungen (Zündungen, die weder durch Sprengkapseln noch infolge sonstiger Einrichtungen eine brisante Wirkung äußern).
- a) Zündhütchen für Schußwaffen (Metallhütchen mit feststehendem Zündsatz);
- Zündspiegel (Pappnapfchen mit feststehendem Zündsatz), und zwar:
- α) Munitionszündspiegel, die höchstens 40 mg Zündsatz enthalten und deren überstehender Papprand mindestens doppelt so hoch ist als der Durchmesser des eingepreßten Zündsatzes;
- β) andere Zündspiegel mit einem höheren (höchstens aber mit 80 mg) Zündsatz oder mit einem

(1) Diese nichtsprengkräftigen Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkristen fest zu verpacken; ferner sind zulässig

Holzkristen . . . bei den Zündhütchen unter a;

Säcke . . . bei den leeren Patronenhüllen unter b;

hölzerne Tonnen } bei elektrischen
oder sogenannte } Zündern ohne
amerikanische } sprengkräftige
Pappkristen . . . } Zündung
unter c.

(2) Vor dem Einlegen der Zündungen unter a in die äußeren Behälter ist folgendes zu beachten:

1. Zündhütchen mit unbedeckter Zündsatzoberfläche sind bis zu 1000 Stück, Zündhütchen mit bedeckter Zündsatzoberfläche bis zu 5000 Stück in Blechbehälter, steife Pappschachteln oder Holzkristen fest zu verpacken.
2. Munitionszündspiegel (α) sind bis zu 1000 Stück in steife Pappschachteln fest zu verpacken. Die Schachteln müssen einen übergreifenden Deckel haben und sind gut zu verschnüren. Jede Kriste darf höchstens 10 Schachteln enthalten und muß innen mit

Verladungsvorschriften.

selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11), brennbaren Flüssigkeiten jeder Art, (z. B. III), Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1, der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI.

Die sprengkräftigen Bündungen der Ziff. 4 außerdem nicht mit:

Sprengstoffen, Ia,
Brisanten Sprengladungen, Ziff. 5,
Geschützmunition, Ziff. 7 und
Signalfeuerwerk, Ziff. 8.

Mit anderen Gegenständen darf Munition zwar in einem Raume zusammengestaut werden, sie muß aber durch eine geeignete Garnierung völlig getrennt und unmittelbar zugänglich gehalten werden.

4. In ihren Räumen muß die Munition so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Räumen entfernt bleibt, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Art (einschließlich Bunkerkohlen) untergebracht sind.
5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Gattungen III Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 darf Munition überhaupt nur dann auf demselben Schiffe verladen werden, wenn die erstgenannten Stoffe in horizontal weit entfernten Abteilungen (bei Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt)

Güterverzeichnis.

Verpackung.

- niedrigeren Papprand als unter α angegeben; der Papprand muß über die Zündsackoberfläche hervorragen.
- b) Leere Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen für Schußwaffen.
- c) Brandeln, Schlagröhren, Zündschrauben, elektrische Zünder ohne sprengkräftige Zündung, Sicherheitszündschnuranzünder (Hebelzünder), Schlagzündschrauben oder ähnliche Zündungen mit kleiner Schwarzpulverladung (z. B. Alzünder), die durch Reibung oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden.
- d) Geschößzünder ohne Sprengkapseln oder Einrichtungen, die eine brisante Wirkung hervorrufen. Zündmittel zu Geschößzündern und dergl.
- e) Platz- (Manöver-) Patronen für Handfeuerwaffen.

einem 1 cm dicken Filze ausgelegt sein.

3. Andere Zündspiegel (β) sind schichtweise aufrechtstehend in starke Pappschachteln zu verpacken, die einzelnen Schichten sind durch Zwischenlagen zu trennen; sämtliche Hohlräume sind durch Sägemehl oder dergl. auszufüllen. Jede Schachtel darf höchstens 1000 Spiegel, jede Kiste höchstens 10 Schachteln enthalten.

(3) Die Platz- (Manöver-) Patronen (ϵ) sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter fest in Schachteln zu verpacken, die höchstens 100 Stück enthalten dürfen.

(4) Höchstes Rohgewicht eines Behälters

mit Zündhütchen unter α 200 kg,
mit Zündungen unter ϵ und d 150 „.

(5) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nichtsprengkräftige Zündungen. Ib. Munition“ tragen.

Verladungsvorschriften.

oder an Deck so untergebracht sind, daß eine unmittelbare Gefährdung der mit Munition belegten Räume bei Entzündung der Gase oder Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

6. Die Behälter mit Munition sind so fest zu stauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind.

E. Ausnahmsweise Zulassung auf
Personenschiffen.

Munitionsendungen für im Ausland oder in den Schutzgebieten befindliche Teile der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von

Züandschnüren ohne Zünder (Ziff. 2),
nicht sprengkräftigen Zündungen (Ziff. 3) und
Patronen für Handfeuerwaffen (Ziff. 6)

dürfen unter Beachtung der Vorschriften B 2 bis 6 auch in Personenschiffen befördert werden, sofern sie bei Überschreitung eines Gesamtgewichts von 200 kg in einer besonderen Pulverkammer untergebracht werden, die unmittelbar zugänglich und mit Vorrichtungen zu ausgiebiger Bewässerung versehen sein muß.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

4. Sprengkräftige Bündungen.

a) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

a) Sprengkapseln.

(1) a) Höchstens 100 Stück müssen stehend nebeneinander mit der Öffnung nach oben in starken Blechbehältern so verpackt sein, daß eine

Bewegung der einzelnen Kapseln (auch bei Erschütterungen) ausgeschlossen ist.

β) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen muß mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig ausgefüllt sein, wenn nicht die Einrichtung der Kapseln, z. B. eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

γ) Der Boden und die innere Seite des Deckels des Blechbehälters müssen mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Wände der Behälter mit Kartonpapier so bedeckt sein, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

(2) α) Die so gefüllten Blechbehälter sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so zu umkleben, daß der Deckel fest auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengkapseln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter sind in einem Umschlag aus starkem Packpapiere zu einem Pakete zu vereinigen oder in eine Pappschachtel fest einzulegen.

β) Die Pakete oder Schachteln sind in eine haltbare Holzkiste von mindestens 22 mm Wandstärke oder in einen starken Blechbehälter so einzuschließen, daß möglichst keine Hohlräume im Innern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Paket oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu umwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit herausgenommen werden können.

γ) Hohlräume in den Behältern sind mit Papier, Stroh, Heu, Werg, Holzwohle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel des Behälters, wenn dieser aus Blech besteht, aufgelötet, wenn er aus Holz ist, mit Messingschrauben oder verzinnnten Holzschrauben befestigt wird.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

(1) Die Verladung der Güter auf die Schiffe soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können. Die Verladung der Güter soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können.

(2) Die Verladung der Güter auf die Schiffe soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können.

(3) Die Verladung der Güter auf die Schiffe soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können.

(1) Die Verladung der Güter auf die Schiffe soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können.

(2) Die Verladung der Güter auf die Schiffe soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können.

(3) Die Verladung der Güter auf die Schiffe soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können.

(1) Die Verladung der Güter auf die Schiffe soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können.

(2) Die Verladung der Güter auf die Schiffe soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können.

(3) Die Verladung der Güter auf die Schiffe soll so beschaffen sein, daß die Güter nicht durch Feuchtigkeit oder durch andere Ursachen Schaden nehmen können.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

(3) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Messingschrauben oder verzinnnten Holzschrauben sicher zu verschließende hölzerne Überliste von wenigstens 25 mm Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen. Der Raum zwischen Behälter und Überliste muß allseitig mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Berg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — fest ausgefüllt sein.

(4) Die Überliste muß die Aufschrift tragen: „Sprengkapseln. Ib. Munition. Nicht stürzen“. Sie ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenschraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

(5) Eine Kiste darf nicht mehr als 20 kg Sprengsatz enthalten; Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

b) Minenzündungen, die durch Elektrizität oder Reibung oder durch Sicherheitszünder (vgl. Ic Ziff. Id) zur Wirkung kommen.

b) Minenzündungen.

(1) Elektrische Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopfe sind zu höchstens 100 Stück aufrechtstehend in starke Blechbehälter oder in starke Pappschachteln zu verpacken. Im übrigen gelten die Vorschriften unter a Abs. (1) und (2).

(2) Elektrische Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder -bändern, an Wachsdrahten oder -bändern oder an einem Schafte aus getränkter Pappe sind zu höchstens 100 Stück in Pakete zu vereinigen. In einem Pakete dürfen höchstens 10 Stück zusammengebunden sein. Die Zündungen müssen abwechselnd an das eine oder das andere Ende des Pakets gelegt sein. Je höchstens 10 Pakete sind in starkes Papier einzuwickeln, zu verschnüren und in eine starke Holz- oder Blechkiste zu ver-

packen, in der sie mittels Heu, Stroh oder ähnlichen Stoffen — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein müssen.

(3) Elektrische Zündungen an Holzstäben sind zu höchstens 100 Stück in hölzerne Kisten von mindestens 12 mm Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 mm Stirnwandstärke zu verpacken. Die Behälter müssen mindestens 80 mm länger sein als die Zünder. An jeder Stirnwand muß die Hälfte der Zünder sicher befestigt sein, so daß kein Zünder den anderen oder die Wandungen berühren kann und jedes Schlottern verhindert ist. Höchstens 10 solcher Behälter sind in eine hölzerne Überkiste zu verpacken.

(4) Friktionszünder sind zu je höchstens 50 Stück in ein Bündel zu vereinigen; ihr Reiberdrahtende muß mit einer über die Reiberdrahtöse greifenden Papierverklebung versehen sein. Die Bündel sind am Zünderkopfsende in Holzwolle und dann in Papier einzuschlagen; ihre umgebogenen Reiberdrahtenden sind zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und dann in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen. Hierbei muß darauf gesehen werden, daß die Holzwolle nicht in unmittelbare Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, damit der Reiberdraht beim Herausnehmen der Zünder oder beim Abnehmen der Papierkappe nicht hängen bleiben oder herausgerissen werden kann. Höchstens 20 Bündel sind in eine Kiste aus mindestens 22 mm starken, gezinkten Brettern von der Länge der Zünder zu verpacken und mit Papier oder Holzwolle — beides völlig trocken — gegen Verschiebung zu sichern.

(5) Zünder mit Sicherheitszündschnüren (Ic, Ziff. 1c) sind zu höchstens 100 Stück in eine Holzkiste aus mindestens 12 mm starken Brettern zu verpacken, jeder Zünder für sich zusammengerollt und höchstens 10 Zünder zu einem in starkes Papier eingeschlagenen und verschürten Pakete vereinigt. Die Pakete müssen unter sich und von den Kistenwandungen mindestens 20 mm ab-

Güterverzeichnis.

Verpackung.

stehen und durch Hobelspäne, Holzwolle oder Berg — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein. Höchstens 10 solcher Kisten dürfen zusammengepackt werden.

(6) Die Behälter mit Minenzündungen der vorstehend (1) bis (5) genannten Arten sind, wie unter a Abs. (2) für die Behälter von Sprengkapseln vorgeschrieben ist, zu verschließen und nach a Abs. (3) bis (5) in Überkisten zu verpacken, deren Aufschrift zu lauten hat: „Minenzündungen I b. Munition. Nicht stürzen“.

c) Geschößzünder, in denen eine Sprengkapsel und brisanter Sprengstoff im Gewichte von höchstens 20 g oder Einrichtungen für brisante Zündung enthalten sind, ähnlich wie sie durch Sprengkapsel und Sprengstoff hervorgerufen wird (sogenannte brisante Geschößzünder ohne Detonatoren).

d) Zündladungen (gepreßte Körper aus brisanten, nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure sich verhaltenden Sprengstoffen von höchstens 20 g Gewicht mit eingeseßter Sprengkapsel — Sprengzündhütchen —).

c) Sprengkräftige Geschößzünder und
d) Zündladungen

sind zu höchstens 25 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Messing- oder verzinnete eiserne Schrauben geschlossen sein. In den Holzkisten sind die Zünder und Zündladungen mittels Einlagen aus Holz oder Metall derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 10 mm abstehen und gegen Bewegung gesichert sind. Bei Verwendung von Zinkblecheinlagen muß die Holzkiste mindestens 17 mm Wandstärke haben. Mehr als 4 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden.

Verschuß der Holzkiste wie zu a Abs. (2) für Sprengkapseln, Verpackung in Überkisten wie zu a Abs. (3) bis (5) vorgeschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überkiste mindestens 100 mm.

Die Aufschrift der Kisten hat zu

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

Die Vorschriften der Verladung sind in den...
I. Verladung der...
II. Verladung der...
III. Verladung der...
IV. Verladung der...

Die Vorschriften der Verladung sind in den...
I. Verladung der...
II. Verladung der...
III. Verladung der...
IV. Verladung der...

Die Vorschriften der Verladung sind in den...
I. Verladung der...
II. Verladung der...
III. Verladung der...
IV. Verladung der...

Die Vorschriften der Verladung sind in den...
I. Verladung der...
II. Verladung der...
III. Verladung der...
IV. Verladung der...



Güterverzeichnis.

Verpackung.

e) Geladene Gefechts-
pistolen für Torpedos
ohne Zünder.

lauten: „Sprengkräftige Geschöß-
zünder. Ib“ oder „Zündladungen.
Ib. Munition. Nicht stürzen“.

e) Geladene Gefechts-
pistolen für Torpedos ohne Zünder
sind zu höchstens 10 Stück in Holz-
kisten aus 22 mm starken Brettern
zu verpacken; die Kistenwände müssen

gezinkt, Boden und Deckel durch Messing- oder verzinn-
te eiserne Schrauben verschlossen sein. Bei Verwendung
von Zinkblecheinlagen muß die Wandstärke der Kisten
mindestens 17 mm betragen. In den Behältern sind
die Gefechts-
pistolen mittels Holzeinlagen derart zu lagern,
daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens
20 mm abste-
hen und gegen Verschiebung gesichert sind.
Mehr als 5 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden.
Verschluß der Kisten wie zu a Abs. (2) für Sprengkapseln.
Verpackung in Überkisten wie zu a Abs. (3) bis (5) vor-
geschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Über-
kiste 100 mm.

Die Aufschrift der Überkisten hat zu lauten: „Ge-
ladene Gefechts-
pistolen für Torpedos. Ib. Munition.
Nicht stürzen.“

5. Brisante Sprengla-
dungen für Geschosse,
Torpedos und Minen,
ferner Sprengpatro-
nen, Sprengbüchsen
und dergl., sämtlich
ohne Zünder.

a) Sprengladungen aus
reiner Pikrinsäure
oder aus Sprengstoffen,
die sich bei der Prüfung
nach Ia A 1. Gruppe b
der Eisenbahn-Verkehrs-

(1) Für die Sprengladungen
unter a sind starke Holzkisten zu
verwenden; für die Petarden
unter b Kisten aus mindestens 22mm
starken, gespundeten Brettern,
die durch Holzschrauben zusam-
gehalten, völlig dicht und von einer
dichten Überkiste umgeben sind.
Letztere darf höchstens 0,06 cbm
groß sein.

(2) Die Sprengladungen
unter a sind so zu verpacken,
daß sie sich nicht verschieben können.
Die Petarden unter b müssen fest in
Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

(1) Die Patronen für Hand-
feuerwaffen sind in Kisten aus
Kupf. Holz oder Eisen zu
packen. Die Kisten sind
fest zu verpacken, daß sie nicht
verderben können. Die Patronen
sind nicht zerlegt, und Patronen
in Kisten nicht zu verpacken.
Die Patronen sind mit einem
Klebeband oder Holzbohle oder
andere Weise fest zu machen.
Die Kisten sind nicht zu
öffnen, wenn sie nicht
verpackt sind. Die Patronen
sind nicht zu verpacken, wenn
sie nicht zerlegt sind.

a) Patronen für Hand-
feuerwaffen.
Die Patronen sind in Kisten
aus Kupf. Holz oder Eisen zu
packen. Die Kisten sind
fest zu verpacken, daß sie nicht
verderben können. Die Patronen
sind nicht zerlegt, und Patronen
in Kisten nicht zu verpacken.
Die Patronen sind mit einem
Klebeband oder Holzbohle oder
andere Weise fest zu machen.
Die Kisten sind nicht zu
öffnen, wenn sie nicht
verpackt sind. Die Patronen
sind nicht zu verpacken, wenn
sie nicht zerlegt sind.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

ordnung nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure erwiesen haben.

b) Petarden für Anallhaltssignale auf Eisenbahnen.

6. Patronen für Handfeuerwaffen.

a) Fertige Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen. Die Geschosse müssen mit den Hülsen so fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen können und ein Ausstreuen der Pulverladung verhindert ist.

b) Fertige Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen. Die ganze Menge des Pulvers muß sich in dem metallenen Patronenunterteile befinden und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen sein. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

gebettet oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß sie weder sich untereinander, noch die Kistenwände berühren können.

(3) Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Brisante Sprengladungen. Ib“ oder „Petarden für Haltssignale. Ib. Munition.“

(1) Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind dicht neben- und übereinander in starke Überkisten zu verpacken. Zwischenräume sind mit Pappe, Papier, Werg, Holzwohle oder Hobelspanen — alles völlig trocken — so fest auszufüllen, daß jedes Schlottern verhindert ist.

(2) Das Rohgewicht einer Kiste darf 200 kg nicht übersteigen.

(3) Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen. Ib. Munition“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

1) Die Kisten für die
 Schiffe oder Häfen
 aus einer dieser
 Anstalten zu
 bringen oder
 abzurufen
 ist dem
 Eigentümer
 zu überlassen.
 2) Die Kisten für die
 Schiffe oder Häfen
 aus einer dieser
 Anstalten zu
 bringen oder
 abzurufen
 ist dem
 Eigentümer
 zu überlassen.
 3) Die Kisten für die
 Schiffe oder Häfen
 aus einer dieser
 Anstalten zu
 bringen oder
 abzurufen
 ist dem
 Eigentümer
 zu überlassen.

1) Die Kisten für die
 Schiffe oder Häfen
 aus einer dieser
 Anstalten zu
 bringen oder
 abzurufen
 ist dem
 Eigentümer
 zu überlassen.
 2) Die Kisten für die
 Schiffe oder Häfen
 aus einer dieser
 Anstalten zu
 bringen oder
 abzurufen
 ist dem
 Eigentümer
 zu überlassen.
 3) Die Kisten für die
 Schiffe oder Häfen
 aus einer dieser
 Anstalten zu
 bringen oder
 abzurufen
 ist dem
 Eigentümer
 zu überlassen.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

- c) Fertige Patronen in Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind.
- d) Fertige Zentralfeuerpappepatronen. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
- e) Kugelzündhütchen (Flobertmunition).
- f) Schrotzündhütchen (Flobertmunition).
- g) Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot.
7. Geladene Munition für Geschütze ohne Zünder aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik.
- a) Fertige Metallpatronen.
- a) Granatpatronen Schwarzpulver als Geschosßfüllung).

(1) Die Munition für Geschütze muß an Stelle der Zünder Zinkverschlußschrauben mit hohlen Zapfen enthalten.

(2) Die Patronenhülsen dürfen Zündschrauben oder Zündhütchen enthalten. In diesem Falle muß das Zündhütchen entweder durch eine wenigstens 1 mm starke Metallplatte bedeckt sein oder um wenigstens 0,5 mm gegen den Boden der Patronenhülse versenkt liegen. Die Zündschrauben oder Zündhütchen müssen durch Metallbügel mit Gummieinlage, die mit drei Armen den Rand der Patronenhülse umgreifen und dadurch in ihrer Lage

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

Handwritten text on the left side of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. It contains several paragraphs of text, some starting with numbers like '1)' and '2)'. The text is mostly illegible due to the bleed-through effect.

Handwritten text on the right side of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. It contains several paragraphs of text, some starting with numbers like '1)' and '2)'. The text is mostly illegible due to the bleed-through effect.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

- β) Schrapnellpatronen (Schwarzpulver in Form einer Bodenkammerladung im Geschosse, darüber Kugeln im Geschosse, mit Kollophonium oder dergl. oder mit Schwarzpulver festgelegt).
- γ) Panzergranatpatronen (Schwarzpulver als Füllung in dem mit massiver Spitze versehenen Geschosse).
- δ) Kartätschpatronen, bei denen die Kugeln in einer Metallbüchse mit einem ungefährlichen, keine explosiven Eigenschaften besitzenden Mittel festgelegt sind.
- ε) Schrapnellgranatpatronen (Granate und Schrapnell in sich vereinigende Geschosse oder getrennter Granat- und Schrapnellteil; Zusammensetzung ähnlich wie bei β unter Verwendung eines brisanten Sprengstoffes, der nicht gefährlicher ist als reine Pikrinsäure).

gesichert sind, gegen Stoßwirkungen geschützt sein. Bei Munition von weniger als 10 cm-Kaliber können statt der Metallbügel mit Gummieinlage auch mindestens 3 mm starke Pappscheiben verwendet werden, die in den Packlisten zwischen den Böden der Patronen und den Kistenwänden liegen und an den Stellen für die Zündschrauben oder Zündhütchen entsprechende Auslochungen haben. Haben die Hülsen keine Zündschrauben, so müssen Zinkverschlußschrauben vorhanden sein. In diesem Falle sind Pappscheiben oder Metallbügel nicht erforderlich.

(3) Die Munition ist in haltbare Holzkisten so fest zu verpacken, daß eine Verschiebung verhindert ist.

(4) Zum Schließen der Kisten dürfen nur Schrauben verwendet werden.

(5) Die Kisten müssen, wenn sie nicht mit Zinkblecheinfaß versehen sind, innen und außen einen haltbaren Firnisanstrich haben. Sie sind mit sicheren Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift zu versehen:

„Zusammengesetzte Munition für Geschütze“

oder

„Getrennte Munition für Geschütze“

oder

„Geladene Geschosse für Geschütze“

oder

„Geschützladungen in Metallkartuschen“.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

2. Signalfeuerwerk, wie
 Kannonstöße und sonst
 für Zweck des Feuers oder
 des Mittelsverkehrs be-
 stehend aus einer mit Bind-
 faden umschützten und ge-
 schützten Papierhülle, die
 höchstens 200 g Korpus-
 wasser mit höchstens 10 g
 Kupferpulver vgl. 10 Ziff. 4.
 enthält (wegen Signalfeuer-
 werke vgl. 10 Ziff. 4.)

3. Signalfeuerwerk, wie
 Kannonstöße und sonst
 für Zweck des Feuers oder
 des Mittelsverkehrs be-
 stehend aus einer mit Bind-
 faden umschützten und ge-
 schützten Papierhülle, die
 höchstens 200 g Korpus-
 wasser mit höchstens 10 g
 Kupferpulver vgl. 10 Ziff. 4.
 enthält (wegen Signalfeuer-
 werke vgl. 10 Ziff. 4.)

4. Signalfeuerwerk, wie
 Kannonstöße und sonst
 für Zweck des Feuers oder
 des Mittelsverkehrs be-
 stehend aus einer mit Bind-
 faden umschützten und ge-
 schützten Papierhülle, die
 höchstens 200 g Korpus-
 wasser mit höchstens 10 g
 Kupferpulver vgl. 10 Ziff. 4.
 enthält (wegen Signalfeuer-
 werke vgl. 10 Ziff. 4.)

1. Signalfeuerwerk, wie
 Kannonstöße und sonst
 für Zweck des Feuers oder
 des Mittelsverkehrs be-
 stehend aus einer mit Bind-
 faden umschützten und ge-
 schützten Papierhülle, die
 höchstens 200 g Korpus-
 wasser mit höchstens 10 g
 Kupferpulver vgl. 10 Ziff. 4.
 enthält (wegen Signalfeuer-
 werke vgl. 10 Ziff. 4.)

2. Signalfeuerwerk, wie
 Kannonstöße und sonst
 für Zweck des Feuers oder
 des Mittelsverkehrs be-
 stehend aus einer mit Bind-
 faden umschützten und ge-
 schützten Papierhülle, die
 höchstens 200 g Korpus-
 wasser mit höchstens 10 g
 Kupferpulver vgl. 10 Ziff. 4.
 enthält (wegen Signalfeuer-
 werke vgl. 10 Ziff. 4.)

3. Signalfeuerwerk, wie
 Kannonstöße und sonst
 für Zweck des Feuers oder
 des Mittelsverkehrs be-
 stehend aus einer mit Bind-
 faden umschützten und ge-
 schützten Papierhülle, die
 höchstens 200 g Korpus-
 wasser mit höchstens 10 g
 Kupferpulver vgl. 10 Ziff. 4.
 enthält (wegen Signalfeuer-
 werke vgl. 10 Ziff. 4.)



Güterverzeichnis.

Verpackung.

- a) Sprenggranatpatronen (brisanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure; außerdem Rauchentwickler).
- b) Metallpatronen in getrenntem Zustande.
- a) Geschützladungen (rauchschwaches Pulver in Metallkartuschen).
- β) Geschosse.
8. Signalf Feuerwerk, wie Kanonenschläge und dergl. für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 200 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen Signalf Feuerwerks mit höchstens 75 g Kornpulver vgl. Ic Ziff. 4).

Zusammen-
setzung
wie bei
den Pa-
tronen
zu a.

(1) Dieses Signalf Feuerwerk muß in haltbare Holzbehälter fest verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappgefäße sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergl.) haben.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Signalf Feuerwerk. Ib. Munition“ tragen.

Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Zündkörper, Zündschnüre.

a) Gewöhnliche Sicherheitszündhölzer und andere Sicherheitsreib- und -streichzündler, d. h. solche, deren Köpfe sich nur an besonders zubereiteten Streichflächen entzünden.

a) Sicherheitszündhölzer usw.

(1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten mit Blecheinlagen zu verwenden. Auch haltbare, gut verlötete Blechbehälter ohne Überkisten bis 25 kg Rohgewicht sind zugelassen. Im unmittelbaren Verkehre mit nord-europäischen Häfen können die Blecheinlagen der Holzkisten wegfallen.

(2) Vor dem Einlegen in die Behälter sind die Gegenstände in starke Papierumschläge oder Schachteln fest derart zu verpacken, daß die Köpfenden der Hölzer nicht aus ihrer Umhüllung hervortreten und mit den Reibflächen benachbarter Schachteln usw. in Berührung kommen können.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Sicherheitszündhölzer“ oder „Sicherheitsstreichzündler“ tragen.

b) Zündhölzer, Reib- und Streichzündler, deren Köpfe sich auch an anderen als besonders zubereiteten Streichflächen entzünden — Überallzündler — (z. B. Paraffinzündhölzer, sogenannte Parlour Matches, gewöhnliche Schwefelhölzer usw.).

b) Überallzündler.

a) (1) Paraffinzündhölzer sind in Kisten aus gehobelten und gefügten Brettern zu verpacken. Bei Kisten über 0,4 obm Innenmaß muß die Bretterstärke überall mindestens 19 mm betragen. Bei kleineren Kisten kann auf 12 mm für Böden und Deckel und 16 mm für die Seitenbretter zurückgegangen werden. Die

Verladungsvorschriften.

Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

A. Verladefcheine.

1. Über jede Sendung von Zündwaren und Feuerwerkskörpern, mit Ausnahme von Sicherheitszündhölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern, ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstreifen versehen ist.

Über Sendungen von Sicherheitshölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern sind Verladefcheine der sonst gebräuchlichen Art auszustellen, auf denen jedoch andere Gegenstände nicht aufgeführt werden dürfen.

2. In den Verladefcheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer, dazu bei Gegenständen der Ziffern 1 b und c, 2 b bis e, 3 und 4 das Rohgewicht der einzelnen Versandstücke anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladens siehe § 3 der Vorschriften. Bei Knallkorken, Knallkapseln und dergleichen (Ziff. 2 d, Abs. 3) muß angegeben werden, daß die Muster vom Reichs-Eisenbahnamt zur Bahnbeförderung zugelassen sind.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Zündwaren und Feuerwerkskörper dürfen nicht verstaут werden:
 - a) in oder unmittelbar über Räumen, in denen sich Dampfmaschinen, Verbrennungsmotoren, Kessel, Herde oder Öfen im Betriebe befinden. Von den Wänden

Kisten müssen mit Kopfleisten oder starken Eisenreifen versehen sein.

(2) Für die Einzelpackung der Hölzer sind Holzschachteln zu verwenden. Übersteigt der Inhalt einer Schachtel 120 Stück, so müssen die Zündköpfe mit einer starken Papierumlage bedeckt sein. Bei einem Inhalt von mehr als 450 Stück ist die Schachtel außerdem durch eine hölzerne Einlage in zwei gleich große Abteile zu trennen. Mehr als 800 Hölzer dürfen nicht in einer Schachtel enthalten sein.

(3) Bis zu je 20 Schachteln sind durch einen geschlossenen Umschlag von starkem Papier zu Paketen zu vereinigen und diese vor dem Einlegen in die Kiste einzeln oder zu mehreren in haltbares Blech einzulöten. Diese Einzelpackung in Blech kann fortfallen, wenn die Außenkiste (1) mit einem starken, gut verlöteten Blecheinsatz versehen wird.

(4) Der Inhalt einer Kiste darf 150 kg nicht übersteigen.

β) Schwefelhölzer müssen wie Sicherheitszündhölzer, jedoch stets in Holzkisten mit Blecheinsatz verpackt sein.

Auf Behältern mit Überallzündern muß der Inhalt deutlich angegeben sein mit dem Zusatz Überallzünder 10 — Vorsicht —.

c) Pyrotechnische Zündstäbchen, wie bengalische Zündhölzer, Sturmzündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer, Wunderkerzen und dergl., jedoch nicht mit Überallzündern und, sofern sie länger sind als 5 cm, nur ohne Zündköpfe irgendwelcher Art.

c) Pyrotechnische Zündstäbchen.

(1) Holzkisten wie für a vorgeschrieben, jedoch stets mit Blecheinsatz.

(2) Vor dem Einlegen in die Einsätze sind die Gegenstände in Schachteln zu verpacken und je 10 bis 12 Schachteln in einem Papierumschlage zu vereinigen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Pyrotechnische Sicherheitszündstäbchen 10“ tragen.

Verladungsvorschriften.

solcher Räume sind sie möglichst weit, mindestens aber 3 m entfernt zu halten;

b) in derselben Schottenabteilung mit:

Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib (Signalfeuerwerk der Ziff. 4 darf mit Munition verstaут werden),
den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,
Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie
Ziff. 2.

Von selbstentzündlichen Stoffen II,
brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle, III,
Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,
der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI
müssen sie, wenn in derselben Schottenabteilung verstaут, in wirksamem räumlichen Abschluß gehalten werden.

C. Zusatz für Überallzünder.

Überallzünder (1b) müssen, wenn unter Deck verladen, in unmittelbarer Nähe von unbehindert zugänglichen Luken verstaут gehalten werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

- d) Sicherheitszündler (Zündschnüre aus dünnem, dichtem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt). (Wegen anderer Zündschnüre vgl. I b. Ziff. 2).
2. Pyrotechnische Scherzartikel, Zündbänder.
- a) Knallbonbons, Blumenarten, Blättchen von Kollodimpapier und ähnliche Sachen, die ganz geringe Mengen von Kollodimpapier oder kleine Knallsilberpünktchen enthalten.
- b) Knallerbsen, Knallgranaten und ähnliche Artikel mit Knallsilber; 1000 Stück dürfen nicht über 1 g Knallsilber enthalten.
- c) Konfettibomben, Boskocylinder, Kotillonfrüchte und ähnliche Artikel, die eine kleine Ladung von Kollodiumwolle zum Ausstoßen einer ungefährlichen Füllung wie Wattekugeln, Konfetti und dergl. enthalten.
- d) Sicherheitszündler.
- (1) In dichte, sicher verschlossene Holzkisten von mindestens 18 mm Wandstärke zu verpacken, die im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Zinkeinsätzen versehen sind.
- (2) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Sicherheitszündschnüre I c.“ tragen.
- (1) Zur Verpackung der pyrotechnischen Scherzartikel sind dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden. Bei den Gegenständen b bis e müssen die Kisten aus gefügten Brettern bestehen; ihre Seitenteile müssen durch Zinken oder Kopfleisten miteinander verbunden sein. Die Kisten müssen eine Brettstärke von mindestens 18 mm haben und im Innern mit gutem, zähem Papiere vollständig ausgelegt oder mit dünnen Zinkeinsätzen versehen sein.
- (2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind zu verpacken die Gegenstände:
- der Ziffern 2a und 2c in starke Papierumschläge oder Schachteln;
- der Ziffer 2b in Holzkistchen oder in starke, mit Papier umwickelte Pappschachteln, wobei jeder Behälter höchstens 1000 Stück enthalten darf; zur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden;
- der Ziffer 2d
- a) Zündblättchen in starke Pappschachteln, von denen jede höch-

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LVII und LIX.)

Faint, illegible text on the left side of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text on the right side of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

d) Zündblättchen (Amorces), Zündbänder, Paraffinzündbänder, welche den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter I c Ziff. 2 d festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Knallkörper, die mittels Schlagbolzenvorrichtung zur Detonation gebracht werden, wie Knallkörte, Knallkapseln und dergleichen von den zum Eisenbahnverkehr ausdrücklich zugelassenen Mustern.

e) Sogenanntes spanisches Feuerwerk, wie Radauplätzchen, Krawallstangen, Gewitterhagel, soweit es den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter I c Ziff. 2 e festgestellten Bedingungen entspricht.

stens 100 Zündpillen enthalten darf; je 12 Schachteln mit Zündblättchen sind zu einer Rolle und je 12 Rollen wieder zu einem festen Pakete mit Papierumschlag zu verbinden;

f) Zündbänder und Paraffinzündbänder entweder wie unter a oder in zylindrischen Blechbüchsen mit oben und unten dicht aufgeschobenen Deckeln. Jede Büchse darf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Zündpillen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen;

g) Knallkörte in starken Pappschachteln, von denen jede höchstens 50 Stück enthalten darf. Die Körte sind am Boden der Schachtel festzukleben; die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Korkmehl dicht anzufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Watteschicht zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schließen. Jede Schachtel für sich oder je zwei Schachteln zusammen sind zu verschnüren

und je 10 Schachteln wieder mit Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten.

h) Knallkapseln je 50 in eine starke Pappschachtel fest in trockenem, feinem Sägemehl; jede Schachtel ist mit übergreifendem Deckel zu verschließen und der Verschluss durch Umschnürung oder Streifband zu sichern.

Je 10 Schachteln sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten.

der Ziff. 2e

in Holzkistchen, von denen jedes nicht mehr als 144 Feuerwerkskörper, gut in Sägemehl verpackt, enthalten darf.

(3) Ein Bewegen der Pakete in den Kisten muß ausgeschlossen sein. Bei den Gegenständen der Ziff. 2b bis e müssen die Zwischenräume in den Einsätzen der Kisten mit geeigneten trockenen Verpackungstoffen (Holzwolle, Papier oder dergl. — bei Knallforken und Knallkapseln mit Holzmehl oder Sägespänen —) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Putzwolle und ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste mit Gegenständen der Ziff. 2b bis e darf 100 kg nicht überschreiten.

(5) Die äußeren Behälter mit Gegenständen der Gattungen b bis e müssen die deutliche Aufschrift „Pyrotechnische Scherzartikel Ic“ tragen.

3. Nachstehende Feuerwerkskörper, soweit sie den in Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung unter Ic Ziff. 3 festgesetzten Bedingungen entsprechen:

- a) Kunstfeuerwerkskörper, wie Raketen, römische Lichter, Fontänen, Feuerräder, Sonnen und dergl.
- b) Klein- und Salonfeuerwerk, wie Frösche, Fire Crackers, Schwärmer, Silber- und Goldregen

(1) Zur Verpackung der Feuerwerkskörper sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten aus mindestens 18 mm starken, gefügten Brettern zu verwenden. Die Seitenteile müssen durch Zinken oder Kopfleisten miteinander verbunden sein; im Innern sind sie mit gutem, zähem Papiere vollständig auszulegen oder mit dünnem Zinkeinsätze zu versehen.

(2) Vor dem Einlegen in die Einsätze sind die Gegenstände fest in starke Pappschachteln oder Holzkistchen zu verpacken; für die Gegenstände unter e sind auch Papierbeutel zulässig; größere Kunstfeuer-

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LVII und LIX.)

Die Verladung muss mit dem besten Material ausgeführt werden. Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.

Die Verladung muss so geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können. Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.

Die Verladung muss so geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können. Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.

Signalvorschriften.

- (1) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.
- (2) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.
- (3) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.
- (4) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.
- (5) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.

Die Verladung muss mit dem besten Material ausgeführt werden. Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.

Die Verladung muss so geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können. Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.

Die Verladung muss so geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können. Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Schmutz oder andere Verunreinigungen beschädigt werden können.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

und ähnliche in der Hand abzubrennende Feuerwerkskörper.

c) Bengalische Feuer, bengalische Fackeln, Signal-blue-lights und dergl.

werkskörper sind in Papierumschläge zu verpacken, wenn nicht ihre Anzündestelle mit einer Papierkappe bekleidet ist — in beiden Fällen muß ein Ausstreuen des Saßes verhindert sein —.

(3) Ein Bewegen der Gegenstände in den Kisten muß ausgeschlossen

sein. Die Zwischenräume müssen mit geeigneten trockenen Verpackungstoffen (Holzwohle, Papier oder dergl.) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Putzwohle oder ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Bei größeren Feuerbildern genügt sicheres Befestigen in der Kiste.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste darf 100 kg, das Gesamtgewicht des Inhalts an Feuersatz 20 kg, des darin enthaltenen Feuerwerkskornpulver 2,5 kg nicht übersteigen.

(5) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Feuerwerkskörper Ic“ tragen.

4. Signalf Feuerwerk, wie Kanonenschläge und dergl., bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 75 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen anderen Signalf Feuerwerks vgl. Ib Ziff. 8).

Signalf Feuerwerk.

(1) Kisten wie unter Ziff. 3 vorgeschrieben.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind die Gegenstände in starke Schachteln zu verpacken, in denen sie fest eingebettet sein müssen, die einzelnen Körper durch eine starke Schicht trockenen Sägemehls oder eines ähnlichen geeigneten Stoffes voneinander getrennt.

(3) Wie (3) zu Ziff. 3.

(4) Wie (4) zu Ziff. 3.

(5) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Signalf Feuerwerk Ic“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LVII und LIX.)



Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Zur Beförderung sind zugelassen:

Verdichtete Gase:

1. Kohlenäure.
2. Äthylen, in Ätze gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes.
3. Leuchtgas, Wassergas, Fettgas, und zwar:
 - a) schwach gepreßtes Fettgas mit einem höchsten Füllungsdruck von 10 Atmosphären [vgl. Verpackungsvorschrift (6)], auch mit einem Zusatz von höchstens 30 Prozent Äthylen (Mischgas);
 - b) stark gepreßtes Fettgas mit einem Füllungsdruck von mehr als 10 bis 125 Atmosphären; bei einer Temperatur von 45° darf der Überdruck nicht mehr als das 1,14fache des Füllungsdruckes betragen.
4. Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas, Stickstoff und Preßluft.

(1) Für die Stoffe der Ziff. 1 bis 6 sind zu verwenden: dichtverschlossene Gefäße aus Schweißisen, Flußeisen oder Gußstahl, die bei Äthylenlösungen (Ziff. 2), bei Leucht- und Fettgas (Ziff. 3) von mehr als 20 Atmosphären Überdruck, bei Grubengas (Ziff. 4) von mehr als 20 Atmosphären Überdruck sowie bei allen anderen Stoffen der Ziff. 4 nahtlos sein müssen. Bei Chlorkohlenoxyd (Phosgen) und den Stoffen der Ziff. 6 auch kupferne Gefäße. Als Schutzhüllung für die Gefäße dürfen Kisten verwendet werden.

Die Beschaffenheit des Materials und die Herstellung der Gefäße muß den Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

(2) Die Gefäße müssen mit mindestens einem Ventile zum Füllen und Entleeren versehen sein. Bei Äthylenlösungen (Ziff. 2) dürfen die mit dem Gase in Berührung kommenden Teile der Ventile nicht aus Kupfer hergestellt sein. Bei Chlorkohlenoxyd, Fett- und Mischgas sind statt der Ventile eingeschraubte Stopfen zulässig; diese müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht.

(3) Nicht in Kisten verpackte Gefäße müssen mit Vorrichtungen ver-

Verladungsvorschriften.

Ia. Verdichtete und verflüssigte Gase.

A. Verladefcheine.

- Über jede Sendung von Gasen (mit Ausnahme von den gemäß Ziff. (7) a, b und c verpackten) ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
- In den Verladefcheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Versandstücke anzugeben. Bei der Inhaltsangabe, die den in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift der Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen entsprechen muß, sind die Eigenschaften der Gase nach Maßgabe des nachstehenden Verzeichnisses auffällig hervorzuheben:

a) Entzündlich und giftig	b) Entzündlich	c) Giftig
Azetylen . . . Ziff. 2	Wasserstoff . Ziff. 4	Kohlensäure . . Ziff. 1 u. 5
Leuchtgas } . " 3	Chlormethyl } . " 6	Stickoxydul } Ziff. 5
Fettgas } . " 3	Chloräthyl } . " 6	Ammoniak } Ziff. 5
Mischgas } . " 3	Methyläther } . " 6	Chlor } Ziff. 5
Wassergas } . " 3	Methylamin } . " 6	Schweflige Säure } Ziff. 5
Grubengas . " 4	Äthylamin } . " 6	Chlorkohlenoxyd } Ziff. 5
Ölgas " 5		Stickstofftetroxyd } Ziff. 5

Flüssige Luft, Ziff. 7, ist als „feuergesährlich“ zu bezeichnen.

- Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

- Die Behälter mit verdichteten und verflüssigten Gasen der Ziff. 1 bis 6 unterliegen bei außergewöhnlicher Erwärmung des Inhalts der Gefahr, gesprengt zu

Güterverzeichnis.

Verpackung.

Verflüssigte Gase:

5. Kohlenäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickstofftetroxyd, verflüssigtes Ölgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 45° den Druck der verflüssigten Kohlenäure nicht übersteigt, z. B. Blaugas.
6. Chlormethyl und Chloräthyl, letzteres auch parfümiert (Lance-Parfüm), Methyläther, Methylamin und Äthylamin.

sehen sein, die ein Rollen verhindern. Ihre Ventile müssen Schutzklappen aus Schmiedeeisen, Stahl oder schmiedbarem Gusse tragen; bei Gefäßen aus Kupfer sind kupferne Schutzklappen zulässig. Keiner Klappen bedürfen Ventile, die im Innern des Flaschenhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten, gut sitzenden Metallstößel geschützt sind.

(4) Auf den Gefäßen bzw. den etwa verwendeten Schutzklappen muß der Inhalt deutlich angegeben sein, z. B. „Verdichtete Kohlenäure“ oder „Verflüssigte Kohlenäure“.

(5) Die Gefäße dürfen nur befördert werden, wenn auf ihnen in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt ist:

a) bei den verdichteten Gasen:

α) die Höhe des zulässigen Druckes,

β) der Tag der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat;

b) bei den verflüssigten Gasen:

α) das Gewicht des leeren Behälters einschließlich der Ausrüstungsteile (Ventil, Schutzklappe, Stopfen und dergl.).

β) das zulässige Höchstgewicht der Füllung.

γ) der Tag der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat.

Der Tag der letzten Prüfung darf bei Chlor, Stickstofftetroxyd, schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd und den Stoffen der Ziff. 6 nicht länger als 2 Jahre, bei den übrigen Gasen, mit Ausnahme von den Stoffen der Ziff. 2, nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Verladungsvorschriften.

werden. Sie dürfen deshalb allgemein nicht verstaут werden

- a) bei Verladung unter Deck: in oder im Wirkungsbereiche von Räumen, in denen sich Wärmequellen (Maschinen, Kessel, Öfen und sonstige Heizkörper) befinden oder in denen der selbständigen Erhizung unterworfene Stoffe (II und VI einschließlich Bunkerkohlen) sowie die unter Umständen die Entzündungen oder Erhizung brennbarer Gegenstände hervorrufenden Stoffe (Schwefelsäure, Salpetersäure, Gemische daraus, V Ziff. 1, und flüssige Luft, Id Ziff. 7) verstaут sind.
 - b) bei Verladung an Deck: den Sonnenstrahlen ausgesetzt oder in der Nähe von Schornsteinen, Maschinen- und Kesselschächten.
2. Die Behälter sind fest zu lagern und auch beim Löschen und Laden vor Erschütterung und Erwärmung zu bewahren.

C. Weitere Vorschriften für einzelne Gasarten.

1. Die entzündlichen Gase, welche zum Teil auch mit Luft explosive Gemische bilden (Spalte a und b der Tabelle unter A.) sowie flüssige Luft dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verstaут werden mit

Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib,
Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
selbstentzündlichen Stoffen, II,
Gemischen von Schwefelsäure und Salpetersäure.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

(6) Der zulässige höchste Füllungsdruck für verdichtete Gase beträgt bei 17,5°			
für gasförmige Kohlensäure	20 Atmosphären Überdruck,		
„ in Azeton gelöstes und in porösen Massen aufgefangtes Azethlen*) . .	15	„	„
„ schwach gepreßtes Fettgas, Mischgas und Wassergas	10	„	„
„ stark gepreßtes Fettgas	125	„	„
„ Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft	200	„	„

Die zulässige höchste Füllung der Gefäße für verflüssigte Gase der Ziff. 5 und 6 beträgt:

für Kohlensäure . .	1 kg Flüssigkeit für je	1,34 l	} Fassungsraum des Gefäßes.
„ verflüssigtes Öl	1 „ „ „	2,5 l	
„ Stickoxydul . . .	1 „ „ „	1,34 l	
„ Ammoniak . . .	1 „ „ „	1,86 l	
„ Chlor und Stickstofftetroxyd . . .	1 „ „ „	0,8 l	
„ schweflige Säure	1 „ „ „	0,8 l	
„ Chlorkohlenoxyd	1 „ „ „	0,8 l	
„ Chlormethyl . . .	1 „ „ „	1,25 l	
„ Chloräthyl . . .	1 „ „ „	1,25 l	
„ Methyläther . . .	1 „ „ „	1,60 l	
„ Methylamin und Äthylamin	1 „ „ „	1,65 l	

*) Bei Azethlenlösungen muß das Gefäß mit feinporiger, gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (Azeton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azethlens eintretende Volumenvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Außentemperatur auf 45° ein genügender Gasraum bleibt.

Verladungsvorschriften.

2. Die entzündlichen Gase dürfen mit Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib, überhaupt nur dann auf demselben Schiffe verladen werden, wenn sie in horizontal weit von diesen entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch Maschinen- und Kesselraum getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Entzündung der Gase eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.

3. Die giftigen (bzw. erstickenden) Gase (Spalte a und c) dürfen nicht so verstaut werden, daß sie beim Entweichen in bewohnte oder dem Verkehre dienende Räume dringen können.

4. Chlor, Ziff. 5, darf sich auch keinesfalls mit den nachstehenden anderen Gasen vermischen können:

Wasserstoff Ziff. 4,

Azethlen Ziff. 2,

Leuchtgas

Fettgas

Mischgas

Wassergas

} Ziff. 3.

Derartige Mischungen sind in hohem Grade explosiv.

5. Behälter mit flüssiger Luft, Ziff. 7, müssen aufrecht stehen, dürfen nicht belastet werden und nicht in der Nähe von leicht brennbaren kleinstückigen oder leicht brennbaren flüssigen Stoffen verstaut werden.

(7) Ausnahmen von den Vorschriften (1) bis (6).

a) die verflüssigten Gase der Ziff. 5 dürfen in kleinen Mengen, und zwar Kohlenäure und Stickoxydul bis 3 g, Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd bis 20 g, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) bis 100 g auch in starken, zugeschmolzenen Glasröhren unter folgenden Bedingungen befördert werden: die Glasröhren dürfen für Kohlenäure und Stickoxydul nur bis zur Hälfte, für Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd nur bis zu zwei Dritteln, für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur bis zu drei Vierteln gefüllt sein. Jede Glasröhre muß in einer zugelöteten, mit Kieselgur gefüllten Blechkapsel und diese in einer starken Holzkiste verpackt sein. Es ist zulässig, mehrere Blechkapseln in eine Kiste zu legen, doch dürfen Röhren mit Ammoniak nicht mit Chlor enthaltenden Röhren in dieselbe Kiste gelegt werden.

b) Die verflüssigten Gase der Ziff. 6 dürfen unter Beachtung der Vorschriften über den Füllungsgrad [Vorschrift (6)] in starken Glas- oder Metallröhren bis zu 100 g Inhalt befördert werden, die entweder zugeschmolzen oder durch Schraubkappe oder Hebelverschluß, beide mit Gummieinlage, sicher verschlossen sind.

Die Röhren müssen einzeln in eine starke Schicht Watte, Wellpapier oder Zellstoff eingewickelt, und die gläsernen Kapillarspitzen, soweit sie nicht durch Metallverschlüsse gedeckt sind, durch sorgfältig aufgesetzte Pappehülsen gegen Bruch gesichert sein. Sie sind zunächst in haltbare Kästchen aus Holz oder steifer Pappe unverrückbar derart einzulagern, daß eine Beanspruchung der Gefäßwände und Verschlüsse auf Bruch vermieden wird. Ein Kästchen darf bis 600 g Flüssigkeit enthalten.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXIX, LXXI und LXXIII.)

Die Verladung der Kohlen und Holz soll...
Es sollen nur solche Kohlen...
Die Verladung der Kohlen...
Die Verladung der Holz...

1. Schiffige Holz

Die Verladung der Holz...
Die Verladung der Holz...
Die Verladung der Holz...



Zur Verpackung der Kästchen sind starke Holzkisten mit verlötetem Blecheinsatz zu verwenden, welche neben der Inhaltsangabe die auf rotem Grunde gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen müssen.

Höchstes Rohgewicht eines Versandstückes 60 kg.

- c) Metallene Kohlen säurekapseln (Sodor, Sparklet), die höchstens 25 g flüssige Kohlen säure und höchstens 1 g Flüssigkeit auf 1,34 ccm Fassungsraum enthalten, werden ohne Beschränkung befördert, wenn die Kohlen säure nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Prozent Luft enthält.
- d) Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff dürfen auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den besonderen Vorschriften der Militärverwaltung amtlich geprüft und innerhalb der letzten 3 Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase auf 170 Atmosphären verdichtet sein. Bei Behältern, die nach der amtlichen Prüfung mit einem Betriebsdrucke von höchstens 150 Atmosphären in Anspruch genommen werden dürfen, ist die Verdichtung der Gase nur bis zu dieser Grenze zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften (1) bis (5).

7. Flüssige Luft.

(1) Flüssige Luft ist zu befördern: a) in Glasgefäßen mit luftleeren Doppelwänden.

Sie müssen mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sein, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß aber ein Ausfließen des Inhalts verhindert wird. Der Filzpfropfen muß so befestigt sein, daß er sich beim Klappen oder Umkehren der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicherstehenden Drahtkorb oder durch ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Drahtkörbe oder anderen Gefäße sind

in Metallkästen oder in Holzkisten mit Blecheinsatz einzustellen, die oben offen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossen sind. Die Metallkästen oder Holzkisten müssen an dem unteren Teile bis zu einer solchen Höhe dicht sein, daß im Falle eines Bruches der Flaschen die Flüssigkeit nicht auslaufen kann. In den Kisten dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Torf, Stroh, Heu, befinden, dagegen ist Holz- wolle zulässig.

β) Gefäße aus anderem Stoffe sind nur zuzulassen, wenn sie gegen Wärmedurchgang so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereisen. Eine weitere Verpackung dieser Gefäße ist nicht erforderlich. Die Vorschriften für den Verschuß der Glasflaschen unter α gelten sinngemäß auch für solche Gefäße.

(2) Die äußeren Behälter (Holzkisten, Metallkästen) müssen die deutlichen Aufschriften „Flüssige Luft.“, „Oben.“, „Unten.“, „Sehr zerbrechlich.“ tragen.

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Die Metalle der Alkalien und der alkalischen Erden, wie Natrium, Kalium, Kalzium und dergl., sowie Legierungen dieser Metalle miteinander.

(1) Diese Metalle in größeren Mengen als 5 kg sind in starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Eisen (auch Eisenblech) zu verpacken. Mengen bis zu 5 kg dürfen auch in starken, sicher verschlossenen Glasgefäßen befördert werden. Die Gefäße müssen völlig trocken und dürfen auch mit Petroleum beschickt sein.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXIX, LXXI und LXXIII.)

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.**A. Verladefcheine.**

1. Über jede Sendung dieser Stoffe ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladefcheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Versandstücke anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe, die der Aufschrift der Behälter (vgl. Verpackungsvorschrift) entsprechen muß, ist in auffälliger Schrift darauf hinzuweisen, daß bei Zutritt von Wasser die Stoffe der

Güterverzeichnis.

Verpackung.

(2) Die eisernen Gefäße sind in Holzkisten oder eiserne Schutzkörbe einzusetzen, die Glasgefäße in Holzkisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blecheinsatz, fest eingebettet in trockener Kieselgur oder ähnlichen nicht brennbaren Stoffen. Bei Glasgefäßen mit Mengen bis 250 g dürfen statt der Holzkisten sicher und dicht verschlossene Blechgefäße verwendet werden.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche und dauerhafte Inhaltsangabe und den Vermerk „vor Rässe zu schützen“ tragen.

2. Kalziumkarbid, auch imprägniert, Kalziumhydrür (Hydrolith).*)

(1) Diese Stoffe müssen dicht in verbleiten oder verzinnten eisernen Gefäßen von mindestens 0,6 mm Wandstärke verschlossen sein, welche

in starke Holzumschließungen fest verpackt sind und nicht über 135 kg brutto wiegen; für Gefäße, welche nur 50 kg oder weniger fassen, genügt unter sonst gleichen Voraussetzungen eine Wandstärke von 0,4 mm.

Auch die sogenannte „Alby-Verpackung“ ist zulässig.

Die Gefäße müssen völlig trocken und dürfen auch mit Petroleum beschickt sein.

(2) Die Holzumschließung kann in Fortfall kommen, wenn:

- a) die eisernen Gefäße mindestens 0,8 mm Wandstärke haben,
- b) es sich nur um solche Reisen handelt, die an Dauer normalerweise die Zeit von 5 Tagen nicht übersteigen.

(3) Die äußeren Behälter müssen deutlich und haltbar die Aufschrift tragen:

„Kalziumkarbid“ oder „Kalziumhydrür (Hydrolith)“,
„Vor Rässe zu schützen“.

*) Entleerte Behälter, welche nicht gründlich von Resten dieser Stoffe befreit sind, dürfen nicht zur Beförderung zugelassen werden.

Verladungsvorschriften.

Ziffern 1, 3 und 4 „feuergefährlich“, die Stoffe der Ziffer 2 „explosionsgefährlich“ sind.

3. Über leere Behälter, welche Stoffe der Ziffer 2 enthalten haben, ist unter Angabe des früheren Inhalts ein besonderer Verlaadeschein auszustellen.
4. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladens siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die Stoffe sind, wenn unter Deck verladen, in trockenen, gut ventilerten Räumen und möglichst abgeschlossen von brennbaren Flüssigkeiten und leicht entzündlichen Stoffen unterzubringen.
2. Verboten ist ihre Verladung in derselben Schottenabteilung mit:
 - Sprengstoffen, Ia,
 - Munition, Ib.
3. Die Versandstücke sind besonders sorgfältig zu behandeln und fest zu lagern.

C. Weitere Vorschriften für Stoffe der Ziffer 2.

1. Kalziumkarbid und Kalziumhydrür dürfen auch nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
 - Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
 - selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11),
 - Gemischen von Schwefelsäure und Salpetersäure, V Ziff. 1,
 - der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

3. Natriumsuperoxyd, auch in Mischungen, die nicht gefährlicher sind als Natriumsuperoxyd.
4. Natriumazid.

(1) Die Stoffe der Ziff. 3 und 4 sind in starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Eisen (auch Eisenblech) zu verpacken, die völlig trocken sein müssen, bei Natriumazid auch mit Petroleum beschickt sein können.

(2) Die eisernen Gefäße sind in Holzlisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blecheinfaß einzusetzen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche und haltbare Inhaltsangabe und den Vermerk „Vor Rässe zu schützen“ tragen.

II. Selbstentzündliche Stoffe.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor.
2. Amorpher (roter) Phosphor, Phosphorkalzium, Phosphorstrontium, Phosphoreisen und ähnliche Verbindungen von Phosphor mit Metallen.

(1) Die Stoffe der Ziff. 1 und 2 müssen in starke, dichte, gut verlötete Blechgefäße verpackt und diese in starke, sicher verschlossene Holzbehälter fest eingesetzt sein. Gewöhnlicher Phosphor muß mit Wasser umgeben sein. Bei den Stoffen der Ziff. 2 in Mengen bis zu 2 kg dürfen statt der Blechgefäße auch starke Glasflaschen oder Krufen oder Kisten verwendet werden.

(2) Auf den Kisten muß der Inhalt und der Vermerk „Selbstentzündlich“ deutlich und dauerhaft angegeben sein, bei gewöhnlichem Phosphor ist die Bezeichnung „Oben“ beizufügen.

Verladungsvorschriften.

2. Sie dürfen auf Personenschiffen unter Deck nur in Mengen bis etwa 100 t befördert werden und zwar unmittelbar zugänglich und in besonders abgeschotteten und gut ventilierten Räumen, die nicht an die Maschinen- oder Kesselräume grenzen oder unter bewohnten Räumen liegen.

II. Selbstentzündliche Stoffe. *)

A. Verla descheine.

1. Über jede Sendung der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der nach Vorschrift verpackten pyrophorischen Metalle Ziff. 11, ist ein besonderer Verla deschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verla descheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter (bzw. Kugballen vgl. Ziff. 8) aufzuführen und der Inhaltsangabe, abgesehen von Ziff. 11, der Vermerk „Selbstentzündlich“ in auffälliger Schrift hinzuzufügen.

*) Können bei den Stoffen der Ziff. 5 bis 9 und 12 des Güterverzeichnisses die in den Fußnoten dazu vorgesehenen Bescheinigungen von dem Ablader nicht abgegeben werden, so sind sie als „frisch geglüht“ bzw. „hoch beschwert“, bzw. „gefettet“ bzw. „ungereinigt“ anzusehen und nach den Vorschriften A und B zu behandeln.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

3. Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen und Fetten, deren Schmelzpunkt über 35° liegt.

Diese Stoffe sind entweder in Kisten zu verpacken, die kein Ausstreuen gestatten, oder sie müssen in ungeladene Geschosse eingegossen sein.

Die Kisten müssen deutlich und dauerhaft die Bezeichnung „Selbstentzündlich“ tragen.

4. Zinkäthyl, auch in ätherischer Lösung.

(1) Zinkäthyl, auch in ätherischer Lösung, ist in starke, dichte, gut verschlossene Gefäße aus Glas, Ton

(Steinzeug oder dergl.) oder Metall zu verpacken.

(2) Gefäße aus Glas oder Ton sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung von Asche oder trockener Kieselgur in starke Blechgefäße einzusetzen, die dicht zu verlöten sind. Gefäße aus Metall sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke, starre, geschlossene Übergefäße (Kübel oder Kisten) fest einzusetzen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die auf rotem Grunde gedruckte Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen. Übergefäße mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

5. *) Frisch geglühter Ruß.

6. *) Frisch geglühte Holzkohle, gemahlen oder körnig.

Die Stoffe der Ziff. 5 und 6 sind in dichte, gut verschlossene Metallbehälter zu verpacken. Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen.

*) Wenn in den Verladescheinungen bescheinigt ist, daß Ruß und gemahlene oder körnige Holzkohle nicht frisch geglüht sind, so sind diese Stoffe ohne Beschränkung zuzulassen.

Verladungsvorschriften.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften und die Fußnoten S. LXXXIII, LXXXIV, LXXXVI, LXXXVIII und XC.

B. Verladung.

1. Die Stoffe, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, Ziff. 11, dürfen

- a) nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengstoffen, Ia,

Munition, Ib,

den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen,

Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie
Ziff. 2.

2. Im übrigen sind sie von leicht brennbaren Gegenständen jeder Art, insbesondere Bündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, und brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle, III, sowie von Behältern mit anderen als brennbaren Gasen wirksam räumlich abgeschlossen und überall leicht zugänglich zu verstauen.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

7. *) Hochbeschwerte Seide (Gordonnet, Souple, Bourre de Soie und Chappe Seide) in Strängen.

Hochbeschwerte Seide muß in starke Kisten verpackt sein. Sind die Kisten höher als 12 cm, so müssen zwischen den einzelnen Lagen der Seide durch Holzroste ausreichende Hohlräume geschaffen sein, die mit Öffnungen in den Kistenwänden in Verbindung stehen, so daß die Luft durchziehen kann. An den äußeren Kistenwänden sind Leisten anzubringen, die das Zustellen der Luftlöcher verhindern.

Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen.

8. **) Folgende Stoffe gefettet, gefirnißt oder geölt: Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute — in rohem Zustand, als Abfälle, Lumpen oder Lappen.

Die Stoffe und Fabrikate der Ziff. 8, 8a, 9 und 10 (mit Ausnahme von Netzen) müssen in starken Behältern luftdicht verpackt sein, d. h. in metallenen Gefäßen oder in Kisten mit dichten Blecheinsähen. Geölte Netze sind in gut ventilierten Räumen lose aufzuhängen.

Die Versandstücke müssen deutlich mit dem Vermerke „Selbstentzündlich“ gezeichnet sein.

Gefettete, gefirnißte oder geölte

*) Die Beförderung von Seide in Strängen, die laut Bescheinigung in den Verladeseinen nicht hoch beschwert ist, unterliegt keinen Beschränkungen.

**) Die Beförderung von Stoffen dieser Gattung, welche laut Bescheinigung in den Verladeseinen nicht gefettet, gefirnißt oder geölt sind, unterliegt keiner Beschränkung.

Gewöhnliches Tauwerk gilt ohne weiteres als nicht gefettet.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXXXIII und LXXXV.)

1. Die Ladung soll in
 2. Die Ladung soll in
 3. Die Ladung soll in
 4. Die Ladung soll in
 5. Die Ladung soll in
 6. Die Ladung soll in
 7. Die Ladung soll in
 8. Die Ladung soll in
 9. Die Ladung soll in
 10. Die Ladung soll in
 11. Die Ladung soll in
 12. Die Ladung soll in
 13. Die Ladung soll in
 14. Die Ladung soll in
 15. Die Ladung soll in
 16. Die Ladung soll in
 17. Die Ladung soll in
 18. Die Ladung soll in
 19. Die Ladung soll in
 20. Die Ladung soll in
 21. Die Ladung soll in
 22. Die Ladung soll in
 23. Die Ladung soll in
 24. Die Ladung soll in
 25. Die Ladung soll in
 26. Die Ladung soll in
 27. Die Ladung soll in
 28. Die Ladung soll in
 29. Die Ladung soll in
 30. Die Ladung soll in
 31. Die Ladung soll in
 32. Die Ladung soll in
 33. Die Ladung soll in
 34. Die Ladung soll in
 35. Die Ladung soll in
 36. Die Ladung soll in
 37. Die Ladung soll in
 38. Die Ladung soll in
 39. Die Ladung soll in
 40. Die Ladung soll in
 41. Die Ladung soll in
 42. Die Ladung soll in
 43. Die Ladung soll in
 44. Die Ladung soll in
 45. Die Ladung soll in
 46. Die Ladung soll in
 47. Die Ladung soll in
 48. Die Ladung soll in
 49. Die Ladung soll in
 50. Die Ladung soll in
 51. Die Ladung soll in
 52. Die Ladung soll in
 53. Die Ladung soll in
 54. Die Ladung soll in
 55. Die Ladung soll in
 56. Die Ladung soll in
 57. Die Ladung soll in
 58. Die Ladung soll in
 59. Die Ladung soll in
 60. Die Ladung soll in
 61. Die Ladung soll in
 62. Die Ladung soll in
 63. Die Ladung soll in
 64. Die Ladung soll in
 65. Die Ladung soll in
 66. Die Ladung soll in
 67. Die Ladung soll in
 68. Die Ladung soll in
 69. Die Ladung soll in
 70. Die Ladung soll in
 71. Die Ladung soll in
 72. Die Ladung soll in
 73. Die Ladung soll in
 74. Die Ladung soll in
 75. Die Ladung soll in
 76. Die Ladung soll in
 77. Die Ladung soll in
 78. Die Ladung soll in
 79. Die Ladung soll in
 80. Die Ladung soll in
 81. Die Ladung soll in
 82. Die Ladung soll in
 83. Die Ladung soll in
 84. Die Ladung soll in
 85. Die Ladung soll in
 86. Die Ladung soll in
 87. Die Ladung soll in
 88. Die Ladung soll in
 89. Die Ladung soll in
 90. Die Ladung soll in
 91. Die Ladung soll in
 92. Die Ladung soll in
 93. Die Ladung soll in
 94. Die Ladung soll in
 95. Die Ladung soll in
 96. Die Ladung soll in
 97. Die Ladung soll in
 98. Die Ladung soll in
 99. Die Ladung soll in
 100. Die Ladung soll in



Güterverzeichnis.

Verpackung.

Erzeugnisse aus vorstehenden Stoffen, z. B. Schutzdecken, Perrennlinge, Ölzeug, Seilerwaren, Treibriemen aus Baumwolle oder Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen, Garne und Zwirne, Netzwaren (Ölfischnetze und dergl.).

8a. Gemenge aus körnigen oder porösen, brennbaren Stoffen mit Leinöl, Harz, Harzöl, Petroleumrückständen und dergl., sofern die letzteren Bestandteile noch der Selbstoxydation unterliegen können (z. B. sogenannte Korkefüllmasse).

9.*) Gefettete Eisen- und Stahlspäne (Dreh-, Bohrspäne und dergl.).

*) Die Beförderung von Stoffen dieser Gattung, welche laut Bescheinigung in den Verladeseinen nicht gefettet, gefirnißt oder geölt sind, unterliegt keiner Beschränkung.

Gewöhnliches Tauwerk gilt ohne weiteres als nicht gefettet.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXXXIII und LXXXV.)

10. Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte zu Schaden kommen können. Die Verladung soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte zu Schaden kommen können.

11. Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte zu Schaden kommen können.

12. Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte zu Schaden kommen können.

III. Brennholz Verladung.

1. Die Verladung des Brennholzes soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte zu Schaden kommen können.

2. Die Verladung des Brennholzes soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte zu Schaden kommen können.

3. Die Verladung des Brennholzes soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte zu Schaden kommen können.



Güterverzeichnis.	Verpackung.
10. Mit Fett, Öl oder Firnis getränktes Papier und Fabrikate daraus (z. B. Hülsen)†).	
11. Pyrophorische Metalle.	Die pyrophorischen Metalle müssen in Glasröhren eingeschmolzen und diese in verlötete Blechgefäße verpackt sein, die mit Kieselgur oder mit anderen geeigneten trockenen, erdigen Stoffen ausgefüllt sind.
12. *) Gebrauchte Hefebbeutel, ungereinigt.	Gebrauchte, ungereinigte Hefebbeutel sind in dicht schließende Behälter zu verpacken. Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen.
*) Die Beförderung gebrauchter Hefebbeutel, die laut Bescheinigung auf den Verladeseinen gereinigt sind, unterliegt keiner Beschränkung.	
†) Gewisse japanische Fabrikate dieser Art haben sich als besonders gefährlich erwiesen.	

III. Brennbare Flüssigkeiten.

1. Kohlenwasserstoffe, und zwar

- a) Petroleum, rohes und gereinigtes, wenn es bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 mm (auf die Meereshöhe reduziert) im

(1) Zur Verpackung der hier aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Glas, Ton (Steinzeug oder dergl.) oder Metall zu verwenden. Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure (Ziff. 4) dürfen nicht in Metallgefäßen versandt werden.

Für die Flüssigkeiten der Ziff. 1a und b (letztere mit Ausnahme der leichteren Destillate in Abj. 2), 4, 5, 6, 7 und 9 sind auch starke

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXXXIII und LXXXV.)

III. Brennbare Flüssigkeiten.

A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von brennbaren Flüssigkeiten ist ein eigener Verladefchein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Flüssigkeiten sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als „feuergefährlich“ zu bezeichnen.
2. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

Abelschen Apparate nicht unter 21° entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum).

Aus Braunkohlenteer bereitete Öle, Torf- und Schieferöle, Asphalt-naphtha und Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe mindestens das vorbezeichnete spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen und dergl.).

Steinkohlenteeröle, die bei $17,5^{\circ}$ ein geringeres spezifisches Gewicht als 0,950 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Kumol und dergl.).

Kohlenwasserstoffe anderen Ursprungs, die bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,830 haben, mit Ausnahme von Schmierölen, die im Pensky-Martenschen Apparat erst bei einer Wärme von mindestens 100° entzündliche Dämpfe geben.

dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer) zulässig.

(2) Die im Abs. 2 der Ziff. 1b genannten leichteren Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha (Benzin, Vigroin, Puzöl und dergl.), sowie die Flüssigkeiten der Ziff. 2 und 8 dürfen in Mengen von mehr als 5 kg nur in starken eisernen Behältern befördert werden.

(3) Gefäße aus Glas oder Ton mit den Flüssigkeiten der Ziff. 1 bis 9 sowie Blechgefäße mit Flüssigkeiten der Ziff. 3 und 8 und kleineren Mengen der leichten Destillate 1b Abs. 2 sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen; Übergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. Offene Übergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbaren Stoffen besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder dergl., unter Zusatz von Wasserglas, getränkt ist.

(4) Blech- oder andere Metallgefäße dürfen mit Flüssigkeiten der Ziff. 3 und 8 nur bis zu $\frac{9}{10}$ (bei 15°) gefüllt werden.

(5) Jedes Versandstück mit Flüssigkeiten der Ziff. 1b und c, 2 bis 9 (letzte mit Ausnahme der fetten Öle) muß auf rotem Grunde die deutliche, gedruckte Aufschrift: „Feuergefährlich“ tragen. Körbe und Kübel

Verladungsvorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die brennbaren Flüssigkeiten der Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 dürfen mit Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib,

überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn sie in horizontal weit von diesen entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Entzündung der Flüssigkeiten eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.

2. Keine brennbare Flüssigkeit darf in derselben Schottenabteilung verladen werden mit: Sprengstoffen, Ia, Munition, Ib.

3. Im übrigen sind die Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle der Ziff. 9

- a) von Feuerungsanlagen und Flammenbeleuchtung
- b) von:

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten phosphorischen Metalle, Ziff. 11,

Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,

der Selbsterhitzung unterliegenden Stoffen, VI,

räumlich derart getrennt zu halten, daß weder die Flüssigkeiten selbst noch die durch ihre Verdunstung entstandenen Gase oder explosiven Luftgemische sich an

Güterverzeichnis.

Verpackung.

b) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlenteeröle, Torf- und Schieferöle, Asphalt-naphtha sowie Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben.

Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha (Benzin, Ligroin, Fußöl und dergl.), wenn diese Stoffe bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben.

c) Petroleumäther (Gasolin, Gasäther, Neolin und dergl.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlenteer bereitete leicht entzündliche Stoffe, wenn sie bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von höchstens 0,680 haben.

mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein. Sie dürfen nicht auf Karren gefahren, auch nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Beförderung brennbarer Flüssigkeiten in Sammelbehältern von Tankschiffen.

Verladungsvorschriften.

den Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen oder an etwa durch Gegenstände unter b erzeugten Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können.

4. Die Stauungsräume müssen gut ventiliert sein.
5. Offene Übergefäße zerbrechlicher Behälter (vgl. Verpackungsvorschrift [3]) dürfen nicht belastet werden.

C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen von den Stoffen der Ziff. 1b und c, 2 und 3 zusammen nicht mehr als 500 kg, von Schwefelkohlenstoff, Ziff. 8, nicht mehr als 5 kg befördert werden, und zwar, abgesehen von kleinen Mengen in Sammelsendungen gemäß Anlage 2, nur an Deck.

D. Vorsicht bei der Verstaung von fetten Ölen und Firnissen.

Tierische und pflanzliche Faserstoffe und Fabrikate daraus (auch Papier) neigen bei Tränkung mit den meisten fetten Ölen und mit Firnissen, besonders bei verhinderter Wärmeabfuhr (feste Packung oder Stauung), zur Selbstentzündung. Bei der Verstaung der genannten Flüssigkeiten ist deshalb Vorsorge zu treffen, daß derartige Brandherde nicht entstehen können.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

2. Flüssigkeiten, die bereitet sind einerseits aus Petroleumnaphtha oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer oder dergl.

Ester (Äther) aller Art, z. B. Amylacetat (für Petroleumäther vgl. Ziff. 1c, für Schwefeläther vgl. Ziff. 3).

3. Schwefeläther, auch mit anderen Flüssigkeiten gemengt (z. B. Hoffmannstropfen), Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther (Kollobium), in Amylalkohol, in Äthylalkohol, in Methylalkohol, in Essigäther, in Amylacetat, in Azeton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten (z. B. Zaponlacke), höchstens einprozentige Lösungen von Nitroglycerin in Alkohol, Bromäthyl.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XCI, XCIII und XCV.)



Güterverzeichnis.

Verpackung.

- | Güterverzeichnis. | Verpackung. |
|---|-------------|
| 4. Lösungen von Nitro-
zellulose in Essigsäure. | |
| 5. Holzgeist, roh und ref-
tiziert, Azeton, Aze-
taldehyd (auch in alko-
holischer Lösung). | |
| 6. Das allgemeine Dena-
turierungsmittel für
Spiritus mit Pyridin
versehter Holzgeist. | |
| 7. Gemische von Holzgeist
und Benzol (mit oder
ohne Erdwachs, z. B.
Paraffin). | |
| 8. Schwefelkohlenstoff. | |
| 9. Fette Öle, Firnisse,
mit Firnis versehete
Farben, Terpentinöl
(Kienöl) und andere
ätherische Öle, Fusel-
öle, absoluter Alkohol,
Weingeist (Spiritus) so-
wie daraus bereitete Flüss-
igkeiten (Spirituslacke, Sif-
kative, flüssige Seifen und
dergl.) in Mengen über
40 kg. | |

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XCI, XCIII und XCV.)



IV. Giftige Stoffe*).

1. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Kauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) und dergl.

(1) Diese Stoffe sind zu verpacken:

a) in starke eiserne Fässer mit aufgeschraubtem Deckel und Rollreifen oder

b) in doppelte Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagerreifen oder in ebensolche doppelte Kisten mit Umfassungsbändern, wobei die inneren Gefäße mit

dichtem Stoffe ausgekleidet sein müssen. Statt der inneren Holzbehälter können auch verbletete Blechgefäße oder Gefäße aus Glas oder Ton verwendet werden. Die Glas- oder Tongefäße müssen in den Übergefäßen (Körben, Kübeln, Kisten) mit geeigneten Verpackungstoffen fest verpackt sein. Unter diesen Bedingungen können auch mehrere solcher Behälter zu einem Versandstück vereinigt werden.

c) Die Stoffe dürfen auch in Säcke von geteilter Leinwand verpackt sein, die in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze einzuschließen sind.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt (z. B. Arsenikalien) deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.

2. Ferrosilizium, auf elektrischem Wege gewonnen.

(1) Ferrosilizium dieser Art ist trocken in völlig trockene, starke, wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall zu verpacken.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Vor Nässe zu bewahren“, „Nicht stürzen“.

*) Wegen leerer Behälter, in denen giftige Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 oder 6a enthalten gewesen sind, siehe Verpackungs- und Beladungsvorschriften.

Verladungsvorschriften.

IV. Giftige Stoffe.

A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von giftigen Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ist ein besonderer Verladefchein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffer und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als „giftig“ zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt für entleerte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6a enthalten haben.

2. Wegen Unterschrift und Erklärung des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung.

1. Glas- und Tongefäße in offenen Schutzhüllen dürfen nicht belastet werden.
2. Die Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6a sowie deren entleerte Behälter müssen unter wirksamem, räumlichem Abschluß von Nahrungs- und Genußmitteln gehalten werden.
3. Behälter mit auf elektrischem Wege gewonnenem Ferrosilizium müssen trocken und, wenn unter Deck, in gut gelüfteten Räumen und nicht in der Nachbarschaft von bewohnten Gelassen verstaut werden.
4. Die Stoffe der Ziff. 3, 5 und 8 müssen von Säuren, die der Ziff. 5 auch von saueren Salzen räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.
5. Bromzyan darf nur auf Deck verladen werden.

Güterverzeichnis.	Verpackung.
3. Zyankalium und Zyan- natrium in fester Form.	(1) Zyankalium usw. ist nach den Vorschriften (1)a und b für Ziff. 1 (Arsenikalien) zu verpacken. (2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzu- geben mit dem Zusatz „Gift“.
4. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsen Säure.	(1) Flüssige Arsenikalien sind zu verpacken: a) in Metall-, Holz- oder Gummi- gefäße mit guten Verschlüssen oder b) in Glas- oder Tongefäße, die unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Über- gefäße (Weiden- oder Metall- körbe, Kübel oder Kisten) fest eingesetzt sind; Übergefäße (aus- genommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. (2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzu- geben mit dem Zusatz „Gift“.
5. Zyankaliumlauge und Zyannatriumlauge.	(1) Zyankalium- usw. Lauge ist in gut verschlossene eiserne Ge- fäße zu verpacken, die in feste Holz- oder Metallbehälter mit Kieselgur, Sägemehl oder anderen auffaugenden Stoffen fest eingebettet sind. (2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzu- geben mit dem Zusatz „Gift“.
6. Giftige Metallpräpa- rate: a) Sublimat, weißes und rotes Präzipitat; Kupferfarben, ins- besondere Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleizucker;	(1) Die Stoffe dieser Ziffer sind zu verpacken: a) in eiserne Fässer oder in dichte Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagereisen oder in Kisten mit Umfassungsbändern oder b) in eiserne Gefäße (sogenannte Hobbocks)

Güterverzeichnis.

Verpackung.

b) andere Bleipräparate, insbesondere Bleiglätte (Glätte, Massifot), Mennige, Bleiweiß und andere Bleifarben;

Bleirückstände und sonstige bleihaltige Abfälle.

7. Kupfervitriol (Blaustein) und Mischungen von Kupfervitriol mit Kalk, Soda oder dergl. (Pulver zur Herstellung von Bordelaiser Brühe oder dergl.).

8. Chlorsaure Salze.

oder

c) in Glas- oder Tongefäße oder — bei Mengen bis zu 10 kg — in doppelte, starke Papierumhüllungen (Beutel); die Behälter und Beutel sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter mit geeigneten Verpackungstoffen fest einzubetten;

d) bei allen Bleifarben sind auch Gefäße aus Weiß- oder anderem Eisenbleche zugelassen.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt (auch mit Sammelbezeichnungen wie Giftfarben, Bleipräparate) deutlich und dauerhaft anzugeben, bei den Stoffen 6a mit dem Zusatz „Gift“.

Kupfervitriol usw. ist zu verpacken in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in starke, dichte, gut verschlossene Säcke.

Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

Chlorsaure Salze sind zu verpacken in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter aus Holz oder Wellblech. Bei Wahl von Holzbehältern muß durch eine dichte Innenverpackung, welche von einem Bruch der Wände nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann, dem Ausstreuen des Inhalts begegnet sein. Um die Wellblechgefäße, die mindestens 0,6 mm stark sein müssen, sind mindestens 2 Holzdauben zu legen, die durch mindestens 6 Weidenstreifen festgehalten werden.

Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. CI.)

Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können. Die Verladung soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können.

Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können. Die Verladung soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können.

Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können. Die Verladung soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können.

Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können. Die Verladung soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können.

Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können. Die Verladung soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können.

Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können. Die Verladung soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können.

10. Transport

Verladungsvorschriften

Die Verladung der Güter in die Schiffe soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können. Die Verladung soll so beschaffen sein, dass die Güter nicht durch die Verladung beschädigt werden können.



Güterverzeichnis.	Verpackung.
9. Bromsaure Salze.	<p>Bromsaure Salze sind zu verpacken in starke Kisten mit dichtem Einsatz aus verbleitem Eisenblech oder starkem Weißblech.</p> <p>Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.</p>
10. Bromzhan.	<p>(1) Bromzhan muß in zugeschmolzenen Glastuben zur Beförderung gebracht werden, die höchstens $\frac{1}{2}$ kg des Stoffes enthalten und nur bis zur Hälfte gefüllt sein dürfen.</p> <p>Jede Tube muß in eine starke, verlötete Blechbüchse eingesetzt sein, deren Rauminhalt das Fünffache des Bromzhan's betragen muß. Die Büchse muß mit Kieselgur aufgefüllt sein.</p> <p>Die Büchsen sind in starke Holzkisten mit zu verlötendem Einsatz aus verbleitem Eisenbleche festzulagern. Eine solche Kiste darf nicht mehr als 5 kg Bromzhan enthalten.</p> <p>(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.</p> <p>Leere Behälter, in denen Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 oder 6a enthalten gewesen sind, müssen vollkommen dicht geschlossen sein. Der frühere Inhalt muß auf ihnen unter Hervorhebung seiner giftigen Eigenschaft angegeben sein.</p>

V. Ätzende Stoffe*).

- 1.**) Schwefelsäure (Bis- | (1) Zur Verpackung der Stoffe
trioöl), Salzsäure, Salz- | 1 bis 4 sind starke, dichte, sicher
verschllossene Gefäße zu verwenden,

*) Wegen leerer Behälter, in denen ätzende Stoffe der Ziff. 1 bis 5 enthalten gewesen sind, siehe Verpackungs- und Verladungsvorschriften.

**) 1. Abfallischwefelsäure aus Nitroglyzerin-fabriken darf nur vollständig denitriert zur Beförderung kommen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. CI.)

V. Ähende Stoffe.

A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von ähenden Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ist ein besonderer Verladefchein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen und Ziffern nach Maßgabe des Güterverzeichnisses auf-

Güterverzeichnis.	Verpackung.
<p>petersäure (Scheidewasser), Flußsäure.</p> <p>2. Chlorschwefel sowie salpetersaures und schwefelsaures Eisenoxyd (Ferrinitrat oder Ferrisulfat, Eisenbeize).</p> <p>3. Ablauge (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.), Ölfaß (Rückstände von der Ö raffinerie).</p> <p>4. Brom.</p>	<p>die durch den Inhalt nicht angegriffen werden. Der Verschuß muß so beschaffen sein, daß er weder durch Erschütterungen noch durch den Inhalt beschädigt werden kann. Bei Verwendung von Gefäßen aus Glas oder Ton ist nachstehendes zu beachten:</p> <p>a) Bei den Stoffen der Ziff. 1 bis 3 sind die Gefäße unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen; Übergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein.</p> <p>b) Bei Salpetersäure in jeder Konzentration sind die Glas- oder Tongefäße in den Übergefäßen mit einer ihrem Inhalt mindestens gleichkommenden Menge Kieselgur oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe einzubetten.</p> <p>c) Verpackungstoff (a) und (b) ist nicht erforderlich, wenn die Glasgefäße in eiserne Mantelkörbe eingesetzt</p>
<p>2. Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen nur dann befördert werden, wenn sie</p> <p>a) kein Glycerin oder Nitroglycerin,</p> <p>b) bei einem Gehalte von 80 Prozent und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch 1 Prozent Salpetersäure-Monohydrat,</p> <p>c) bei einem Gehalte von 67 Prozent und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch 5 Prozent Salpetersäure-Monohydrat,</p> <p>d) bei einem Gehalte von 62,5 Prozent und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch 30 Prozent Salpetersäure-Monohydrat enthalten.</p>	

Verladungsvorschriften.

zuführen und deutlich als „äzend“ — Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure als „äzend und feuergefährlich“ — zu bezeichnen.

Auch auf entleerte, nicht vollständig gereinigte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1 bis 5 enthalten haben, ist in den Verlaadescheinen hinzuweisen.

2. Die im § 3 der Vorschriften vorgeschriebene Erklärung des Abladers muß sich auf Grund von Bescheinigungen der Auftraggeber auch darüber aussprechen,
 - a) daß Abfall Schwefelsäure aus Nitroglyzerinfabriken vollständig denitriert ist,
 - b) daß Gemische aus Schwefelsäure und Salpetersäure den in der Fußnote zu Ziff. 1 des Güterverzeichnisses gestellten Bedingungen entsprechen.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Säuren in Fässern sind so zu stauen und durch geeignete Zwischenlagen zu trennen, daß die Fässer sich nicht berühren und gegenseitig beschädigen können.
2. Glas- oder Tongefäße mit äzenden Stoffen in offenen Übergefäßen dürfen nicht belastet werden.
3. Bei Verladung von Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure unter Deck ist durch eine geeignete Unterlage (wie Sand, Asche, Kieselgur — bei Salzsäure auch Kohle —) oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand und Rohrleitungen zu verhindern.
4. Schwefelsäure und Salpetersäure müssen unter sich und alle Säuren von Thyankalium, Thyanatrium und deren Laugen, sowie von chlor- und bromsauren Salzen (IV Ziff. 3, 5, 8 und 9) räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

sind und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können.

a) Bei Brom (Ziff. 4) sind die Glas- oder Tongefäße in starke Holz- oder Metallbehälter bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselgur oder in ähnliche, nicht brennbare Stoffe einzubetten. Die Gefäße müssen starkwandig und mit gut eingeschliflenen, gedichteten und gegen Herausfallen gesicherten Glas- oder Tonstüpfeln verschlossen und dürfen nur bis zu $\frac{7}{8}$ gefüllt sein.

(2) Feuerlöschvorrichtungen, die Säuren der Ziff. 1 enthalten, müssen so gebaut sein, daß keine Säure ausfließen kann.

(3) Die Versandstücke müssen Inhaltsangabe tragen mit dem Zusatz „Ähend“. (Bei Gemischen aus Schwefelsäure und Salpetersäure „Ähend und feuergefährlich“.)

(4) Mit Schwefelsäure (Ziff. 1) gefüllte elektrische Sammler (Akkumulatoren) sind in einem Batteriekasten so zu befestigen, daß die einzelnen Zellen sich nicht bewegen können. Der Batteriekasten ist mit auffaugenden Verpackungstoffen in eine Kiste fest zu verpacken. Die Kisten müssen auf den Deckeln die deutlichen Aufschriften „Elektrische Sammler (Akkumulatoren)“, „Inhalt ähend“ und „Oben“ tragen. Sind die Sammler geladen, so müssen die Pole gegen Kurzschluß gesichert sein.

Nur Zellen oder Batterien, die in Fahrzeuge für deren betriebsmäßige Benutzung eingebaut sind, bedürfen keiner besonderen Verpackung.

(5) Für schwefelsäurehaltigen Bleischlamm aus Akkumulatoren und aus Bleikammern dürfen Holzgefäße nur verwendet werden, wenn ein Austropfen der Säure verhindert ist.

5. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrid, sogenanntes festes Oleum).

(1) Wasserfreie Schwefelsäure ist zu verpacken:
in starke, verzinnete und verbletete Eisenblechgefäße
oder

Verladungsvorschriften.

C. Beschränkungen für Schwefelsäure, Salpetersäure und Gemische daraus.

1. Die Gemische dürfen nicht auf Personenschiffen befördert werden.

2. Die beiden Säuren und ihre Gemische dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengstoffen, Ia,

Munition, Ib;

die Gemische außerdem nicht mit

den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und mit Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie Ziff. 2.

3. Im übrigen ist bei der Unterbringung der beiden Säuren und ihrer Gemische zu berücksichtigen, daß sie organische Stoffe, wie Holz, Kohlen, Faserstoffe und Gewebe, bis zur Entzündung erhitzen und so Brände hervorrufen können. Es ist deshalb auf ihre wirksame räumliche Trennung von solchen Stoffen und außerdem von

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ie, unter Druck stehenden Gasbehältern, Id, Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie Ziff. 2 und

brennbaren Flüssigkeiten (z. B. III) zu halten.

D. Ausnahmen für gewisse Fahrzeuge.

Auf hölzernen Segelschiffen in der Nah-, Küsten- und kleinen Fahrt kann von den Vorschriften B. 1 bis 3 abgesehen werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

in starke Eisen- oder Kupferflaschen, deren Öffnungen sicher und luftdicht verschlossen sind.

Die Gefäße und Flaschen müssen mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen in starke Behälter aus Holz oder Eisenblech fest verpackt sein.

(2) Die Versandstücke müssen die Inhaltsangabe mit dem Zusatz „Ähend“ tragen.

Nicht vollständig gereinigte leere Behälter, in denen Stoffe der Ziff. 1 bis 5 enthalten gewesen sind, müssen dicht verschlossen sein und die Bezeichnung des früheren Inhalts mit dem Zusatz „Ähend“ tragen.

6. Antimonpentachlorid, Azetylchlorid, Chromylchlorid, Phosphoroxchlorid, Phosphoroxpentachlorid (Phosphorsuperchlorid), Phosphortrichlorid, Sulfurylchlorid, Thionylchlorid und Chlorsulfonsäure.

(1) Die Chloride sind zu verpacken:

a) in vollkommen dichte und mit guten Verschlüssen versehene Gefäße aus Schweifeseisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer oder

b) in Glasgefäße. Für diesen Fall gelten folgende Vorschriften:

a) Die Glasgefäße müssen sturwandig und mit gut eingeschliffenen, gedichteten und

gegen Herausfallen gesicherten Glasstöpseln verschlossen sein.

β) Wenn die Glasgefäße mehr als 5 kg enthalten, sind sie in metallene Gefäße einzusetzen. Flaschen mit geringerem Inhalt dürfen in starke Holzbehälter verpackt werden, die durch Zwischenwände in so viele Abteilungen geteilt sind, als Flaschen versandt werden. Ein Behälter darf nicht mehr als vier Abteilungen enthalten. Die Glasgefäße sind in die Behälter so einzusetzen, daß sie mindestens 30 mm von den Wänden abstehen. Die

Verladungsvorschriften.

E. Beförderung von Schwefelsäure
in Tankschiffen.

Die Beförderung von Schwefelsäure in Tankschiffen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Behälter müssen aus einem Stoffe bestehen, der von der Säure nicht in nennenswerter Weise angegriffen wird.

Sie müssen auf einen Druck von 6 Atm. geprüft sein und unterwegs geschlossen gehalten werden.

2. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, welche ein Anfressen des Schiffskörpers durch die etwa beim Füllen oder sonst überfließende Säure verhüten.

Zwischenräume sind mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen fest auszustopfen; bei Methylchlorid dürfen auch Sägespäne verwendet werden.

(2) Auf dem Deckel der äußeren Behälter ist der Inhalt anzugeben und das Glaszeichen mit dem Zusatz „Kend“ anzubringen.

VI. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen.

1. Steinkohlen in Schüttladung oder in Säcken.
2. Preßkohlen (Briketts) von Steinkohle*) und Braunkohle.
3. Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs und andere pflanzliche Faserstoffe.
4. Kopro in Säcken.
5. Maischrot, Hülsenmehl von Getreide (Kleinstaub, Kleidunst), auch von Erdnüssen und Reis (ricemeal) und ähnliche Nebenerzeugnisse der Mühlenindustrie.
6. Biertreber und Malzkeime.
7. Rohstoffe für Papierfabrikation, Lumpen, geschliffenes Tauwerk, auch Gräser (z. B. Spartogras).
8. Schwefelkies.
9. Ungelöschter Kalk.

*) Genügend ausgekühlte Steinkohlenbriketts nur unter dem Einfluß der nebenstehend unter N. Ziffer 4 genannten Säuren.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. CVII, CIX, CXI und CXIII.)

VI. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen.

A. Verladung im allgemeinen.

1. Die Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
 - Sprengstoffen, Ia,
 - Munition, Ib,
 - Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie
 Ziff. 2.
2. Bei Verwendung der an die Laderäume von Gütern dieses Abschnitts angrenzenden Abteilungen ist mit der Möglichkeit der Erhitzung der Schotten zu rechnen. Außer Sprengstoffen und Munition (siehe Verladungsvorschriften für diese) sollen demnach nicht nur besonders feuergefährliche Gegenstände, sondern allgemein auch leicht brennbare Ladungen jeder Art in wirksamem Abstand von den Schotten gehalten werden.
3. Gegenstände der letztgenannten Arten, insbesondere
 - Zündwaren und Feuerwerkskörper, Ic,
 - verdichtete und verflüssigte Gase, Id,
 - brennbare Flüssigkeiten (z. B. III)
 müssen, wenn in derselben Schottenabteilung mit Gütern dieses Abschnitts untergebracht, räumlich derart getrennt

Verladungsvorschriften.

gestaut werden, daß sie von einer Erhizung der Güter nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen und bei eintretender Gefahr entfernt werden können.

4. Steinkohlen, Preßkohlen, Faserstoffe, Gewebe, Ziff. 3 und 7, und Mühlenprodukte der unter Ziff. 5 genannten Arten dürfen nicht derart mit Behältern von Schwefelsäure, Salpetersäure und Gemischen daraus zusammengestaut werden, daß sie von auslaufenden Säuren erreicht werden können.
5. Die Stoffe der Ziff. 3 und 7 sind auch vor der Tränkung mit fetten Ölen zu bewahren.

B. Weitere Vorschriften für Steinkohlen und Preßkohlen.

1. Vor der Einnahme einer losen oder gesackten Kohlenladung sind Einrichtungen der Räume, welche den Durchzug von Luft durch die Kohlen fördern können, unwirksam zu machen, z. B. sind Ventilationslöcher in den Masten sorgfältig zu schließen.
2. In Kohlenladungen, die über die Grenzen der mittleren Fahrt hinaus bestimmt sind, müssen von Beginn der Fahrt ab täglich Temperaturmessungen vorgenommen und die Ergebnisse in das Schiffstagebuch eingetragen werden. Für die Einführung des Thermometers bis in die untersten Kohlenschichten an möglichst zahlreichen Stellen sind geeignete Vorrichtungen zu treffen.
3. Für ausreichende Abführung der aus den Kohlen sich entwickelnden, in Mischung mit Luft explosiven Gase ins Freie ist Sorge zu tragen.
4. Die Oberfläche einer Kohlenladung darf nicht durch Planken, Persenninge usw. oder durch undurchlässige Ladung dicht abgedeckt werden.

Verladungsvorschriften.

5. Mit Kohlen belegte Ladungsräume müssen gegen andere Räume dicht abgeschlossen sein. Ventilatoren, Ventilationskanäle, Peilrohre und ähnliche Luftleitungen, die mit Kohlenräumen in Verbindung stehen, dürfen keine Ableitung von Gasen in andere geschlossene Räume ermöglichen.
6. Preßkohlen dürfen nur vollständig ausgekühlt zur Verladung gebracht werden.

C. Sondervorschrift für ungelöschten Kalk.

Ungelöschter Kalk darf als Schüttladung nur in Räumen untergebracht werden, die durchaus trocken und vor dem Eindringen von Wasser geschützt sind. Andernfalls ist er in dichte Behälter zu verpacken.

Von dieser Bedingung kann in der Nahfahrt und Küstenfahrt abgesehen werden, wenn die Laderäume ausreichend dicht sind, um den Abschluß des Kalkes von dem Leckwasser durch eine geeignete Garnierung zu ermöglichen.

Verlehnungsverträge

5. Mit Kopie belegte Lehensurkunden müssen gegen andere Lehensurkunden nicht abgeschlossen sein. Besondere Verträge hinsichtlich Verlehnung und ähnliche Verfügungen, die mit Lehensurkunden in Verbindung stehen, dürfen keine Wirkung von Seiten in andere Verträge haben, wenn es möglich ist.

6. Verlehnungen dürfen nur vollständig ausgeführt zur Verlehnung gebracht werden.

7. Sonderverträge für ungelöste Fälle

Ungelöste Fälle sind die Verlehnung nur in bestimmten untergeordneten Fällen, die besondere Kosten und vor dem Einbringen von Kapital gelöst sind. Andernfalls ist es in diese Verträge zu vermeiden.

Von dieser Verbindung kann in der Regel nur dann Rücksicht abgesehen werden, wenn die Verlehnung aus reichend sicher ist, was der Inhalt des Lehens von dem Verlehnung durch eine geeignete Garantie zu ermöglichen



Anlage 2.**Bestimmungen**

über das Zusammenpacken von Stoffen der Anlage 1 mit anderen Gegenständen (§ 2 der Vorschriften).

1. Nur die hierunter aufgeführten Stoffe der Anlage 1 dürfen nach Maßgabe der Beschränkungen in Spalte 3 miteinander und mit bedingungslos zur Beförderung zugelassenen (nicht gefährlichen) Gegenständen in einem Versandstück verpackt werden.
2. Die Stoffe müssen bei Aufnahme in eine derartige Sammelsendung gesondert nach den für sie gültigen Vorschriften der Anlage 1 bzw. den dazu in Spalte 3 gegebenen Ergänzungen verpackt sein. Die Einzelpackungen sind mit den übrigen Gegenständen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest einzubetten.
3. Über jeden Behälter, in dem bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Stoffe mitverpackt sind, ist ein besonderer Verlaßschein auszustellen, auf dem der Inhalt mit Gattungsbezeichnung anzugeben ist. Dazu hat der Ablader auf Grund von Bescheinigungen seiner Auftraggeber die Erklärung abzugeben, daß die gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind und die Stoffe sich in der vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden.
4. Sammelbehälter, welche Stoffe der Arten I₀, I_d und III enthalten, sind nach den Vorschriften der Anlage 1 zu zeichnen und zu verstauen.

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
1. Ätzlauge (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.); auch Ölfaß (Rückstände von der Ölraffinerie).	V 3	Bis 10 kg in Flaschen bis 5 kg Gehalt.
2. Alkalimetalle und Metalle der alkalischen Erden wie Natrium, Kalium, Kalzium und dergl. sowie Legierungen dieser Metalle untereinander. Alkohol, Spirituslacke usw. s. Nr. 27.	Ie Ziff. 1.	Bis 5 kg. Nicht mit den entzündlichen verdichteten Gasen (unter Nr. 16) und den brennbaren Flüssigkeiten (Nr. 6, 12, 13, 15, 17, 19, 25, 27, 29).
3. Anhydrid, sogenanntes festes Oleum (wasserfreie Schwefelsäure).	V 5	Bis zu 2 kg; sie darf auch in starke, zugeschmolzene Glaskolben gefüllt sein, die mit Kieselgur, in starke, dicht verschlossene Blechgefäße fest eingebettet sein müssen.
4. Arsenikalien, nicht flüssige.	IV Ziff. 1	Bis zu 5 kg. Die Pakete, Gläser usw. in verlötetem Bleche. Nicht mit Nahrungsmitteln.
5. Arsenikalien, flüssige.	IV Ziff. 4	Bis zu 1 kg in Glasgefäßen, die mit Kieselgur in ein dichtes Blechgefäß fest zu lagern sind. Nicht mit Nahrungsmitteln.

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
6. Azeton, Azetaldehyd (auch in alkoholischer Lösung), Holzgeist, roh und rekti- fiziert.	III Ziff. 5	Bis 10 kg in Flaschen bis 5 kg Gehalt. Nicht zu- sammen mit den selbst- entzündlichen Stoffen (Nr. 21, 28, 30) und entzünd- liche Gase entwickelnden Stoffen (Nr. 2, 18, 23, 24).
7. Brom	V Ziff. 4	Bis 500 g.
8. Bromcyan	IV Ziff. 10	Bis 2 kg in Tuben von je 100 g. Nicht zusammen mit Nahrungs- und Ge- nußmitteln.
9. Bromsaure Salze . . . } Chlorsaure Salze . . . }	IV Ziff. 8 und 9	Bis 5 kg. Nicht zusammen mit Säuren oder saueren Salzen, Phosphor und Schwefel.
10. Chloride	V Ziff. 6	Bis 5 kg.
11. Chlorschwefel sowie sal- petersaures und schwe- felsaures Eisenoxyd.	V Ziff. 2	Bis 10 kg in Flaschen bis 5 kg Gehalt.
12. Denaturierungsmittel, allgemeines für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist).	III Ziff. 6	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.).
13. Ester (Äther) aller Art, z. B. Amylazetat Petro- leumäther s. Nr. 18, Schwefel- äther s. Nr. 30). Farben, mit Firnis ver- setzt, s. Nr. 26.	III Ziff. 2	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.).

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
14. Ferrosilizium, auf elektrischem Wege gewonnen. Firnisse s. Nr. 26.	IV Ziff. 2	Nur mit trockenen Gegenständen. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln.
15. Flüssigkeiten, bereitet einerseits aus Petroleumnaphtha und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer oder dergl.	III Ziff. 2	Wie Azeton (s. das.).
16. Gase, verflüssigte, mit Ausnahme von Chlor, Stickstofftetroxyd und verflüssigter Luft. Holzgeist s. Nr. 5.	Id Ziff. 5 und 6	Die entzündlichen Gase nicht zusammen mit den Zündwaren und selbstentzündlichen Stoffen (einschl. Ie) dieses Anhangs.
17. Holzgeistgemische mit Benzol.	III Ziff. 7	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.).
18. Kalziumhydrür (Hydrolith), Kalziumkarbid, auch imprägniert.	Ie Ziff. 2	Bis 5 kg wie Alkalimetalle (s. das.).
19. Kohlenwasserstoffe: a) schwere b) leichte	III Ziff. 1a III Ziff. 1b und c	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.). Bis 2 kg wie Azeton (s. das.).
20. Kupfervitriol usw. . . .	IV Ziff. 7	Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
21. Metalle, pyrophorische.	II Ziff. 11	Ohne Gewichtsbeschränkung wie Alkalimetalle (s. das.).
22. Metallpräparate, giftige	IV Ziff. 6 a und b	Die Stoffe unter a bis 10 kg, die unter b in beliebigen Mengen. Nicht zusammen mit Nahrungs- oder Genussmitteln.
23. Natriumazid	Ie Ziff. 4	Bis 5 kg wie die Alkalimetalle (s. das.).
24. Natriumsuperoxyd, auch in Mischungen, die nicht gefährlicher sind als Natriumsuperoxyd.	Ie Ziff. 3	Bis 2 kg wie die Alkalimetalle (s. das.).
25. Nitrozelluloselösungen in Essigsäure.	III Ziff. 4	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.).
26. Öle, Fette, Firnisse, mit Firnis versezte Farben und Terpentinöl.	III Ziff. 9	In vorschriftsmäßigen Gefäßen mit den anderen Gegenständen in starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehältern.
27. Öle, ätherische, absoluter Alkohol, Weingeist und daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslacke, Sikkative, flüssige Seifen und dergl.). Ölsatz s. Nr. 1.	III Ziff. 9	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.). Für weingeistige Tinkturen und spirituöse Extrakte keine Gewichtsbeschränkung.

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
28. Phosphor		
a) gewöhnlicher (weißer oder gelber)	II Ziff. 1	Bis 250 g auch unter Wasser in Flaschen, die fest in Blechgefäßen eingelagert sind.
b) amorpher (roter) . .	II Ziff. 2	Bis 5 kg. a und b nicht zusammen mit den bei Alkalimetallen ausgeschlossenen Gegen- ständen sowie mit Nah- rungs- und Genußmitteln.
29. Schwefeläther usw. . . . Seifen, flüssige, s. Nr. 27. Sikkative s. Nr. 27. Spirituslacke s. Nr. 27. Terpentinöl s. Nr. 26.	III Ziff. 3	Bis 2 kg wie Azeton (s. das.).
30. Zinkäthyl, auch in äther- ischer Lösung	II Ziff. 4	Bis 2 kg, nur je 100 g in einer verschmolzenen Glas- röhre, in Blech und Kiesel- gur verpackt. Nicht zu- sammen mit brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen leicht entzündlichen Gegen- ständen.
31. Zyankalium und Zyan- natrium in fester Form.	IV Ziff. 3	Bis 5 kg in vorschrifts- mäßiger Verpackung, jedoch nicht mit Säuren oder saureren Salzen, Nah- rungs- oder Genuß- mitteln.

№ 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 25. April 1912.

Im Höchsten Auftrage werden in der Anlage 1 zu den mit Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände, auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., folgende Ergänzungen angeordnet:

1. In der 1. Gruppe a. der Sprengmittel hinter „Gelatine-Donarit“ anzufügen: „mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.“,
hinter „Alldorsit“ nachzutragen:
Ammon-Elfagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III,
Gesteins-Elfagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III,
vor „Glückauf“ einzuschalten:
Wetter-Gehlingerite mit den angehängten Zahlen IIb und IIIb,
hinter „Pniowit“ nachzutragen:
Kaschit III, Kaschit IV, Kaschit V.
2. In der 1. Gruppe d hinter „Castroper Sprengsalpeter oder Löwenpulver“ nachzutragen:
„Kriewalder Sprengsalpeter“.
3. In der 2. Gruppe b vor „Helagou“ einzuschalten:
Halalite, auch Wetter-, Kohlen- oder Ge-

steins-Galalite, auch mit den angehängten Zahlen
I, II, III usw.

Oldenburg, den 25. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

